

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Mannheim für die Bachelorstudiengänge

15. Juni 2023

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule Mannheim am 15. Juni 2023 nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Teil A: Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Praktisches Studiensemester
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs, Fristen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10a Online-Prüfungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen und Fachprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zuständigkeiten

II. Bachelorvorprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Bachelorvorprüfung
- § 20 Fachliche Voraussetzungen für die Bachelorvorprüfung
- § 21 Art und Umfang der Bachelorvorprüfung
- § 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. Bachelorprüfung

- § 23 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 24 Fachliche Voraussetzungen
- § 25 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 27 Abgabe und Bewertungszeit der Bachelorarbeit
- § 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 29 Diploma Supplement
- § 30 Akademischer Grad und Bachelorurkunde
- § 31 Ungültigkeit der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil B: Besonderer Teil

- § 33 Erläuterungen zu den Regelstudienplänen der Bachelorstudiengänge
- § 34 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Definitionen und Abkürzungen
- § 35 Studiengang Biologische Chemie
- § 36 Studiengang Biotechnologie
- § 37 Studiengang Chemische Technik
- § 38 Studiengang Cyber Security
- § 39 Studiengang Electrical Engineering
- § 40 Studiengang Elektrotechnik
- § 41 Studiengang Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Ingenieur-Pädagogik)
- § 42 Studiengang Informatik
- § 43 Studiengang Informationstechnik/Elektronik
- § 44 Studiengang Kommunikationsdesign
- § 45 Studiengang Maschinenbau
- § 46 Studiengang Mechatronik
- § 47 Studiengang Medizinische Informatik
- § 48 Studiengang Medizintechnik
- § 49 Studiengang Nachhaltige Technische Prozesse
- § 50 Studiengang Soziale Arbeit
- § 50a Studiengang Soziale Arbeit plus
- § 51 Studiengang Technische Informatik
- § 52 Studiengang Unternehmens- und Wirtschaftsinformatik
- § 53 Studiengang Verfahrenstechnik
- § 54 Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
- § 55 Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen International

Teil C: Schlussbestimmungen

- § 56 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Bachelorstudiengänge

1. Studiengang Biologische Chemie (BCB)
2. Studiengang Biotechnologie (BB)
3. Studiengang Chemische Technik (CB)
4. Studiengang Cyber Security (CSB)
5. Studiengang Electrical Engineering (EEB)
6. Studiengang Elektrotechnik (ETB)
7. Studiengang Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik) (ELB)
8. Studiengang Informatik (IB)
9. Studiengang Informationstechnik / Elektronik (IEB)
10. Studiengang Kommunikationsdesign (DB)
11. Studiengang Maschinenbau (MB)
12. Studiengang Mechatronik (MEB)
13. Studiengang Nachhaltige Technische Prozesse
14. Studiengang Medizinische Informatik (IMB)
15. Studiengang Medizintechnik (MTB)
16. Studiengang Soziale Arbeit (SB)
17. Studiengang Soziale Arbeit plus (SPB)
18. Studiengang Technische Informatik (TIB)
19. Studiengang Unternehmens- und Wirtschaftsinformatik (UIB)
20. Studiengang Verfahrenstechnik (VB),
21. Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (WB)
22. Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen International (WBI)

(2) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen alle Geschlechtsidentitäten. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil A: Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium an der Hochschule Mannheim kann zugelassen werden, wer eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 Abs. 2 LHG hat. Näheres regelt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 21 als Vollzeitstudium sieben Semester. Im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen International beträgt die Regelstudienzeit als Vollzeitstudium acht Semester. Wird das Studium in Teilzeit absolviert, verlängert es sich entsprechend. Näheres zum Teilzeitstudium regelt die Satzung der Hochschule für ein Studium in Teilzeit.

(2) Das Studium umfasst die theoretischen Studiensemester, ein integriertes praktisches Studiensemester (außer für den Studiengang Soziale Arbeit Plus) und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.

(3) Das Studium in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1-9, 11-15 und 18-22 gliedert sich in das Grundstudium, das nach zwei Semestern mit der Bachelorvorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Bachelorprüfung abschließt.

(4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden mit den zugeordneten Anrechnungspunkten (Credits) ist im Besonderen Teil festgelegt.

(5) Für den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums ist der Nachweis von mindestens 210 Credits erforderlich. 1 Credit (CR) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand („workload“) von etwa 30 Stunden.

(6) Durch Beschluss des für den Studiengang zuständigen Fakultätsrats können die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus triftigen Gründen im Einzelfall abgeändert werden.

(7) Die Hochschule berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

(8) In den Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung sind Studierende nicht verpflichtet, Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Recht, aus sonstigen während und nach einer Schwangerschaft eintretenden Umständen von einer Prüfungsleistung zurückzutreten, bleibt unberührt. Die Schutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung.

(9) Liegen in der Person eines Studierenden Beeinträchtigungen aufgrund einer Behinderung oder chronischen Krankheit vor, die das Erbringen der Studienleistungen innerhalb der Fristen gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 in besonderer Weise erschweren, kann der zuständige Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung auf Antrag eine individuelle Verlängerung der Frist für die Erbringung der Prüfungsleistungen genehmigen. Der Umfang der Studienzeitverlängerung ist auf Grundlage eines fachärztlichen Gutachtens zu bemessen.

Der Antrag kann im ersten Studiensemester, bei nachträglichem Eintreten der Beeinträchtigung innerhalb von sechs Monaten, gestellt werden.

§ 4 Praktisches Studiensemester

(1) In die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 16 und 18 – 22 ist ein praktisches Studiensemester integriert; das praktische Studiensemester liegt in der Regel im fünften Fachsemester.

(2) Im praktischen Studiensemester sind in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis 100 Arbeitstage abzuleisten. Die Studierenden werden von einem Professor betreut. Zum praktischen Studiensemester gehören begleitende Lehrveranstaltungen, die an der Hochschule in der Regel in Form von Blockveranstaltungen abgehalten werden.

(3) Über die Tätigkeit während des praktischen Studiensemesters haben die Studierenden schriftliche Berichte zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praxiszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage der Praxisberichte, des Tätigkeitsnachweises, sowie des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss der begleitenden Lehrveranstaltungen wird entschieden, ob die Studierenden das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet haben.

(4) In den Fakultäten wird ein Praktikantenamt eingerichtet. Die Leitung übernimmt ein Professor, der von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses ist (§ 16 Absatz 2). Das Praktikantenamt entscheidet über die Anerkennung des praktischen Studiensemesters als erfolgreich erbrachte Studienleistung.

(5) Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Praktikantenamt zu genehmigen; in Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Ein praktisches Studiensemester soll nur begonnen werden, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen der vorangegangenen Studiensemester erfolgreich erbracht wurden. Im Besonderen Teil kann näher geregelt werden, welche Studien- und Prüfungsleistungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des praktischen Studiensemesters mindestens erbracht sein müssen.

(7) Das praktische Studiensemester im Studiengang Soziale Arbeit und die Praxiszeiten im Studiengang Soziale Arbeit plus sind in eigenen Ordnungen geregelt.

§ 5 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorvorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Modulprüfungen), die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem oder mehreren Fachgebieten zusammen. In der Regel ist für jedes Modul eine einzige Modulprüfung vorzusehen. In begründeten Fällen sind inhaltlich begrenzte Modulteilprüfungen zulässig, insbesondere wenn verschiedene Lernergebnisse durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen vermittelt werden sollen und durch unterschiedliche Prüfungsleistungsarten und Prüfungsformate abgeprüft werden müssen oder um den Studierenden dadurch Wahlmöglichkeiten zu eröffnen. In Ausnahmefällen kann die Art der Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters durch Beschluss des zuständigen Fakultätsrats geändert werden.

(2) Für einzelne Lehrveranstaltungen können anstelle der Modulprüfungen unbenebte Leistungen (Studienleistungen) festgelegt werden.

(3) Für die Zulassung zur Modulprüfung können Studienleistungen vorausgesetzt werden (Prüfungsvorleistungen). Die in der Prüfungsvorleistung erbrachte Leistung kann in einem Umfang von bis zu einem Drittel auf die Modulprüfung angerechnet werden; dies ist den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung anzukündigen.

§ 6 Verlust des Prüfungsanspruchs / Fristen

(1) Die Modulprüfungen zur Bachelorvorprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Semesters, die Modulprüfungen zur Bachelorprüfung bis zum Ende des siebten Semesters abgelegt sein.

(2) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelorvorprüfung nicht spätestens zwei Studiensemester nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristenüberschreitung ist nicht zu vertreten. Im Hauptstudium sowie in Studiengängen ohne Bachelorvorprüfung, gilt keine Höchstfrist zur Erbringung von Prüfungsleistungen mehr.

(3) Auf Antrag sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Studierende müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise in Textform mitteilen, für welchen Zeitraum sie Elternzeit nehmen wollen. Der zuständige Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Elternzeit vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen den Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das den Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird den Studierenden ein neues Thema für die Bachelorarbeit gestellt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege von nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung sind.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer an der Hochschule Mannheim in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch für den betreffenden Studiengang nicht verloren hat.

(2) Zu den Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Anmeldung im von der Hochschule dafür vorgesehenen elektronischen Verfahren erforderlich. Studierende können sich bei Erstversuchen bis zum Tag vor der Prüfung wieder abmelden; für Wiederholungsprüfungen gilt § 14 Abs. 3.

§ 8 Prüfungsleistungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht. Zwischen den Prüfungen eines Fachsemesters soll jeweils mindestens ein Tag prüfungsfrei sein und Prüfungen unmittelbar aufeinander folgender Fachsemester sollen nicht am gleichen Tag stattfinden. In einem praktischen Studienseester können über die nach § 4 zu erbringenden Leistungen hinaus höchstens zwei Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden.

(2) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Studierenden, welche die Erbringung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen erschweren, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag in Textform angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, nicht auf die Bearbeitungszeit anzurechnende Ruhepausen gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(3) Vor der Entscheidung des zuständige Prüfungsausschusses nach Absatz 2 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis der Studierenden der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(4) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens acht Wochen vor der jeweiligen Modulprüfung zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von den Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung erforderlichen Befundtatsachen enthalten muss, nachzuweisen. Diese Frist kann im Ausnahmefall verkürzt werden, wenn die Nichteinhaltung der Frist nicht selbst zu vertreten ist.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagewissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden im Falle eines Kolloquiums zur Bachelorarbeit vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Im Besonderen Teil kann für Prüfungsleistungen eine abweichende Prüferzahl festgelegt werden.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt bei einer Einzelprüfung oder einer Gruppenprüfung von zwei Studierenden für jede zu prüfende Person und jede Lehrveranstaltung mindestens 15 Minuten und bei einer Gruppenprüfung von mindestens drei Studierenden für jede zu prüfende Person und jede Lehrveranstaltung mindestens 10 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende

zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über das notwendige Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Die Dauer einer als Studienleistung zu erbringender Klausur beträgt höchstens 90 Minuten. Die Dauer einer als Prüfungsleistung zu erbringender lehrveranstaltungsbezogener Klausur beträgt höchstens 120 Minuten; bei lehrveranstaltungsübergreifenden Klausuren beträgt die Dauer höchstens 240 Minuten.

(3) Ist in einem Studiengang eine Studienarbeit oder Hausarbeit vorgesehen, so wird diese als sonstige schriftliche Arbeit angefertigt. Die Bearbeitungszeit richtet sich bei Studienarbeiten nach den im speziellen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienarbeit vorgesehenen Anrechnungspunkten (1 CR je 30 Stunden Bearbeitungszeit).

§ 10a Online-Prüfungen

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden (Online-Prüfungen gemäß § 32a Abs. 1 Satz 1 LHG).

(2) Für Online-Prüfungen sind ausschließlich von der Hochschule betriebene oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO für die Hochschule betriebene Informations- und Kommunikationssysteme zulässig. Eine Liste der zulässigen Systeme führt das Rektorat.

(3) Vor Beginn einer Online-Prüfung müssen an der Prüfung teilnehmende ihre Identität auf Aufforderung in geeigneter Weise nachweisen, z.B. durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild.

(4) An der Prüfung Teilnehmenden soll rechtzeitig vor der Prüfung die Möglichkeit eingeräumt werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

(5) Soweit in dieser und in den nachfolgenden Vorschriften über Online-Prüfungen nichts anderes bestimmt ist, sind die übrigen Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für die Online-Prüfungen anwendbar.

(6) Folgende Formen der Online-Prüfung werden unterschieden:

- a) Mündlich oder praktisch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen, die auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz) erbracht werden.
- b) Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen ohne Videoaufsicht, die unter folgenden Voraussetzungen erbracht werden:
 - Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme, zu deren Nutzung eigene technische Mittel der Studierenden erforderlich sind,
 - die Abnahme der Studien oder Prüfungsleistung erfolgt ohne körperliche Anwesenheit einer aufsichtführenden Person,

- es besteht keine Verpflichtung der an der Prüfung Teilnehmenden zur Aktivierung der Kamera- und Mikrofonfunktion.
- Die Erreichbarkeit einer aufsichtführenden Person ist sichergestellt.

(7) Für die administrative Abwicklung der schriftlichen Online-Prüfungen (Absätze 6 b), insbesondere die Kontrolle und Abgabe der Unterlagen, ist eine angemessene Zeit vorzusehen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden darf.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3 =	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 =	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten, wenn die Bewertungen um nicht mehr als eine ganze Notenstufe voneinander abweichen. Bei größeren Abweichungen setzt ein vom Prüfungsausschuss zu bestellender dritter Prüfer die Note im Rahmen der abweichenden Bewertungen fest.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil mit den zugeordneten Anrechnungspunkten gewichtet.

(5) Die Modulnote lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 13 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 22) gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Einwendungen gegen die inhaltliche Bewertung von Prüfungsleistungen sind spätestens binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung zu erheben und im Einzelnen und nachvollziehbar in Textform zu begründen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen die Bewertung ausgeschlossen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin einer angemeldeten Prüfung ohne triftigen Grund versäumt wird, oder wenn jemand entgegen den Bestimmungen nach § 7 Abs. 2 ohne triftigen Grund zurücktritt oder die Prüfung abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis, den Rücktritt oder den Abbruch geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Aus dem Attest muss hervorgehen, woraus sich die Prüfungsunfähigkeit ergeben hat. In Zweifelsfällen ist ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Der Krankheit der Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes oder zu pflegenden Angehörigen gleich.

(3) Versucht jemand, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in dem Studiengang ausschließen. In diesem Fall erlischt der Prüfungsanspruch in dem Studiengang. Ein schwerwiegender Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. eine schriftliche Prüfungsleistung insgesamt nicht durch die zu prüfende Person verfasst wurde (Vollplagiat) oder
2. eine Prüfungsleistung unter Verwendung von Systemen, die auf maschinellem Lernen beruhen („künstliche Intelligenz“) angefertigt wurde und diese Systeme nicht als Hilfsmittel zugelassen wurden.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In den im Besonderen Teil bestimmten Fällen ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Bachelorvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorvorprüfung bestanden sind. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Wurde die Bachelorarbeit nicht bestanden, wird der geprüften Person Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

(4) Wurde die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb eines halben Jahres bzw. spätestens im Prüfungszeitraum des Folgesemesters angeboten werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können – mit Ausnahme der Bachelorarbeit und des praktischen Studiensemesters – zweimal wiederholt werden. Bachelorarbeit und praktisches Studiensemester dürfen nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(3) Wiederholungsprüfungen in Pflichtmodulen sind im folgenden Prüfungszeitraum abzulegen. Die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen erfolgt von Amts wegen, Abmeldungen von Wiederholungsprüfungen genehmigt die Fakultät auf Antrag. Im praktischen Studiensemester ist das Ablegen von Wiederholungsprüfungen freiwillig. Die Wiederholung der Bachelorarbeit erfolgt durch Beantragung eines neuen Themas beim zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens. Die Wiederholung des Praxissemesters erfolgt spätestens zwei Semester nach Beendigung des nicht anerkannten praktischen Studiensemesters. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(4) Voraussetzung für eine zweite Wiederholung (Drittversuch) von Prüfungsleistungen ist die Inanspruchnahme einer Studienfachberatung durch die Fakultät. Ein entsprechender Nachweis ist dem Prüfungsamt durch den Studierenden spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorzulegen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(5) Eine dritte Wiederholung einer Prüfungsleistung (Viertversuch) ist nicht möglich. In Wahlpflichtmodulen ist die Belegung eines anderen Wahlpflichtfaches möglich, sofern der Prüfungsanspruch in diesem Wahlpflichtfach noch nicht erloschen ist.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen findet nach Maßgabe von § 35 des Landeshochschulgesetzes statt. Fehlversuche von Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen können anerkannt werden, sofern kein wesentlicher Unterschied zwischen den Leistungen besteht, auf welche die Anrechnung erfolgt.

(2) Werden Kompetenzen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Bachelorvorprüfungs- und im Bachelorzeugnis stets mit dem Vermerk „angerechnet“ gekennzeichnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die zur Überprüfung der erworbenen Kompetenzen erforderlichen Informationen bereitzustellen. Dies sind für Leistungen aus dem Hochschulbereich in der Regel - neben Zeugnissen oder Notenübersichten - Modulbeschreibungen bzw. Modulhandbücher sowie Diploma Supplements.

(4) Bei außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen sind äquivalente Unterlagen vorzulegen. Zusätzlich zu diesen können Fachgespräche oder Tests zur Prüfung der Gleichwertigkeit durchgeführt werden.

(5) Über Anerkennung und Anrechnung entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung. Pauschale Anrechnungen, das heißt solche, bei denen Inhaber eines bestimmten (Fort-) Bildungsnachweises ohne Einzelfallprüfung die entsprechenden Kreditpunkte angerechnet bekommen, sind dem zentralen Prüfungsausschuss der Hochschule zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung kann in jedem Semester bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn gestellt werden. Anträge auf Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen, die vor der Immatrikulation in den jeweiligen Studiengang an der Hochschule Mannheim erbracht wurden, sollen in den ersten beiden Studiensemestern an der Hochschule Mannheim gestellt werden.

(7) Die Anerkennung einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsverfahren an der Hochschule Mannheim für die betreffende Prüfungsleistung bereits eröffnet wurde.

(8) Wird einem Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung nicht oder nicht vollständig entsprochen, ist dies in Textform zu begründen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Bachelorvorprüfungen und Bachelorprüfungen sowie die Erledigung der durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird in jeder Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät und dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Die Leitung des Praktikantenamtes ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Andere Prüfer und das Prüfungsamt können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben an den Vorsitz oder einzelne Mitglieder übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter haben das Recht bei der Abnahme der Prüfungsleistungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) In Widerspruchsverfahren gibt der Prüfungsausschuss eine Stellungnahme gegenüber dem zuständigen Rektoratsmitglied ab.

(7) An der Hochschule ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus dem für die Lehre zuständigen Rektoratsmitglied und aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Koordination der Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen.
2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen und der Bachelorarbeit sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professoren, Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte gelten für studienbegleitende Prüfungen zu den von ihnen abgehaltenen Lehrveranstaltungen als durch den Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit und die nicht studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten

(1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung über

1. das Vertreten müssen von Fristüberschreitungen (§ 6 Abs. 2)
2. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12)
3. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13)
4. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17)
5. die Ungültigkeit der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung (§ 31)

(2) Der nach der Geschäftsordnung des Rektorats für die Lehre zuständigen Rektoratsmitglied ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten.

(3) Das Zeugnis der Bachelorvorprüfung wird vom Leiter des Prüfungsamtes ausgestellt. Das Bachelorzeugnis wird vom Rektor ausgestellt.

II. Bachelorvorprüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Bachelorvorprüfung

(1) Durch die Bachelorvorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Studienfaches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.

(2) Die Prüfungsleistungen der Bachelorvorprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Die Bachelorvorprüfung ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 20 Fachliche Voraussetzungen für die Bachelorvorprüfung

Im Besonderen Teil werden die Art und Zahl der Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelorvorprüfung zu erbringen sind.

§ 21 Art und Umfang der Bachelorvorprüfung

(1) Im Besonderen Teil werden die in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen zu erbringenden Modulprüfungen nach Art und Zahl bestimmt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Bachelorvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.

(2) Über die bestandene Bachelorvorprüfung (§ 13 Abs. 2) wird auf Antrag unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Modulnoten und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 11 Abs. 5 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

III. Bachelorprüfung

§ 23 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Fachs überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, dessen Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkompetenzen erworben wurden.

(2) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.

§ 24 Fachliche Voraussetzungen

(1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Bachelorprüfung abgelegt werden soll, die Bachelorvorprüfung bestanden hat. Es ist zulässig, dass Studierende Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung ablegen, wenn zur vollständigen Bachelorvorprüfung maximal drei Prüfungsleistungen fehlen. Weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an dem praktischen Studiensemester ist spätestens bei der Ausgabe der Bachelorarbeit nachzuweisen.

§ 25 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Im Besonderen Teil wird für die Bachelorprüfung festgelegt, welche Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 26 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Fachgebiet selbstständig bearbeitet werden kann. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis der Erbringung aller für die ersten fünf Studiensemester vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen. Wurden bereits 150 Credits erworben, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Zulassung zur Bachelorarbeit aussprechen.

(2) Mit Zustimmung der Prüfer kann die Bachelorarbeit auch in einer anderen Sprache als Deutsch angefertigt werden. Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertendem Beitrag der Einzelnen aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor betreut. Sie kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen betreut werden, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ein Gutachter der Bachelorarbeit muss hauptberufliches Mitglied der Hochschule Mannheim sein.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit ist frühestens im sechsten Semester auszugeben. Die Anmeldung der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Thema und Zeitpunkt

sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, ist dies zusammen mit der Anmeldung dem Prüfungsamt anzuzeigen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens zwei weitere Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers der Bachelorarbeit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

§ 27 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Sekretariat der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, einzureichen. Der Einreichungszeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Einreichung versichert der Kandidat in Textform: „Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.“ Bei einer Gruppenarbeit ist der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit mit dieser Erklärung zu versehen.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Über den Inhalt der Bachelorarbeit findet eine mündliche Prüfung (Kolloquium) statt, die in der Regel hochschulöffentlich ist. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 11 Abs. 2, 4 und 5 aus den Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit. Im Besonderen Teil kann für einzelne Modulnoten eine besondere, an den Anrechnungspunkten orientierte Gewichtung vorgesehen werden. In Studiengängen mit Bachelorvorprüfung werden die Modulnoten des Grundstudiums nicht berücksichtigt.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, auf Antrag des Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 11 Abs. 5 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienrichtung, die Studienschwerpunkte und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 29 Diploma Supplement

Über die wesentlichen Studieninhalte wird ein Diploma Supplement in deutscher oder in englischer Sprache ausgestellt, das Teil des Bachelorzeugnisses ist. Das Diploma Supplement enthält Informationen über Studieninhalte und -ergebnisse, erworbene Qualifikationen und weitere Berechtigungen.

(2) Das Diploma Supplement wird über ein elektronisches Selbstbedienungsverfahren ausgestellt.

§ 30 Akademischer Grad und Bachelorurkunde

(1) Die Hochschule Mannheim verleiht nach der bestandenen Bachelorprüfung

1. in den Studiengängen Kommunikationsdesign, Soziale Arbeit und Soziale Arbeit plus den akademischen Grad ‚Bachelor of Arts‘, abgekürzt ‚B.A.‘.

2. in den übrigen Studiengängen den akademischen Grad ‚Bachelor of Science‘, abgekürzt ‚B.Sc.‘

(2) Mit der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt, vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Mannheim versehen. Sie wird gemeinsam mit dem Zeugnis ausgehändigt.

§ 31 Ungültigkeit der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für nicht „ausreichend“ (5,0) und die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 32 Elektronische Mitteilungen, Aufbewahren von Prüfungsleistungen, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Das Ergebnis von Prüfungsleistungen kann auch elektronisch bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe gilt einen Tag, nachdem die Ergebnisse elektronisch abrufbar sind, als erfolgt.

(2) Auch sonstige Erklärungen können elektronisch erfolgen. Sie sind an die dem Studierenden durch die Hochschule zugewiesene E-Mail-Adresse zu richten. Am Tage, nachdem die elektronische Nachricht für die Studierende bzw. den Studierenden abrufbar war, gilt der Zugang als erfolgt.

(3) Schriftliche Prüfungsarbeiten und die Protokolle der mündlichen Prüfungen werden von der Hochschule ein Jahr, die Bachelorarbeit fünf Jahre ab Bekanntgabe der Note aufbewahrt. Soweit die Thesis in etwas anderem als einer schriftlichen Ausarbeitung besteht, können durch Beschluss des Zentralen Prüfungsausschusses andere Aufbewahrungsfristen und eine besondere Form der Dokumentation festgelegt werden.

(4) Einsicht in schriftliche Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in Prüfungsprotokolle werden nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) gewährt; § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz bleibt unberührt.

Teil B: Besonderer Teil

§ 33 Erläuterungen zu den Regelstudienplänen der Bachelorstudiengänge

(1) Sind im Regelstudienplan Wahlpflichtfächer vorgesehen, so muss der Studierende aus den angegebenen Fächern so viele auswählen, dass die in den Bestimmungen für die Studiengänge geforderte Pflichtstundenzahl bzw. Credits erreicht werden.

(2) Die im Hauptstudium für bestimmte Studienrichtungen vorgeschriebene Studienarbeit kann aus den Stoffgebieten aller im Hauptstudium zu besuchenden Pflichtfächern und der belegten Wahlpflichtfächer gewählt werden.

(3) Zur Einführung in die Aufgaben des praktischen Studiensemesters, zur Vermittlung nichtfachgebundener Qualifikationen zur Durchführung des praktischen Studiensemesters sowie zur Nachbereitung der im praktischen Studiensemester gemachten Erfahrungen werden in den einzelnen Studiengängen Blockveranstaltungen (Lehrveranstaltungen in geblockter Form) in der Regel zu Beginn oder zum Ende eines Semesters angeboten. Die Themen werden durch Aushang bekannt gegeben. Über die erfolgreiche Teilnahme an einer Blockveranstaltung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 34 Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Definition und Abkürzungen

(1) Für Lehrveranstaltungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

B = Blockveranstaltung

L = Laborveranstaltung

S = Seminar

U = Übung

V = Vorlesung

(2) Für die Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

A = Anwesenheitspflicht

B = Bericht

BA = Bachelorarbeit

CA = Continuous Assessment

HA = Hausarbeit

Kxx = Klausurarbeit, Dauer xx Minuten

LA = Laborarbeit

Lxx = Laborprüfung, Dauer xx Minuten

Mxx = Mündliche Prüfung, Dauer xx Minuten

PA = Praktische Arbeit / Projektarbeit

PB = Praktikumsbericht

PP = Projektpräsentation

PR = Präsentation

PU = Pflichtübung

QT = Qualifizierte Teilnahme

R = Referat

S = Seminarschein

STA = Studienarbeit

UD = Unterrichtsdokumentation

UE = Unterrichtsentwurf (Hausarbeit)

UVP = Unterrichtsversuch und Präsentation

(3) Sonstige Abkürzungen:

Art = Art der Lehrveranstaltung

CR = Credits, Anrechnungspunkte

MG = Gewicht der jeweiligen Fachnote bzw. Modulnote bei der Bildung der Gesamtnote

PL = Prüfungsleistung

PLG = Gewicht der jeweiligen Prüfungsleistung bei der Bildung der Fachnote

PVL = Prüfungsvorleistung

SL = Studienleistung

SWS= Semesterwochenstunden

In einzelnen Prüfungsordnungen, die vor dem Sommersemester 2024 in Kraft getreten sind, können Prüfungsvorleistungen (PVL) noch als Studienleistung (SL) ausgewiesen sein.

§ 35 Studiengang Biologische Chemie (Bachelor)

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungspunkte im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 210 Kreditpunkte (CR).
- (2) Die Lehrveranstaltungen im Hauptstudium können grundsätzlich auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Bis zum Abschluss des Grundstudiums ist der Nachweis von Kenntnissen in englischer Sprache auf der Stufe B2 zu erbringen. Ausreichende Kenntnisse weist nach, wer die Veranstaltung TEN erfolgreich absolviert hat.
- (3) Im Grundstudium müssen Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 6 CR aus dem Angebot des Career Centers und/oder Fremdsprachen gewählt werden.
- (4) Im Hauptstudium müssen Schlüsselqualifikationen im Umfang von 2 CR aus dem Angebot des Career Centers gewählt werden. Weitere Schlüsselqualifikationen können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Aufnahme in das Angebot finden. Das zusätzliche Angebot wird für jedes Semester vor Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.
- (5) Die dargestellten Angebote im Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums stehen teilweise nicht jedes Semester zur Verfügung. Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss können auch weitere Angebote erfolgen. Das aktuelle Angebot wird jedes Semester vor Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.
- (6) Die AZB-Klausur muss bestanden sein, um zum AZP-Praktikum zugelassen zu werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. Die Prüfungsleistung in AL1 muss bestanden sein, um zur Veranstaltung AL2 zugelassen zu werden.
- (7) Voraussetzung für die Durchführung des Praktischen Studienseesters (PS) ist der Abschluss der Bachelorvorprüfung sowie von mindestens 40 CR aus dem Hauptstudium (3. und 4. Studienseester).
- (8) Die Studien- bzw. Prüfungsleistungen der Labor-Lehrveranstaltungen PCP, OCA, BOP, BCP, IAP, MGP, BAP, MIP, ICP und AZP werden nur bei jeweils bestandener Modulklausur angerechnet.
- (9) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlfachbereich und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus nachfolgenden Tabellen.
- (10) Das fünfte Semester nach der Immatrikulation ist in der Regel das praktische Studienseester; hierfür gelten die folgenden Richtlinien:

Ziel: Einblick in eine ingenieurnahe Tätigkeit im Bereich von Chemie und Biotechnologie anhand konkreter Aufgabenstellung im Rahmen von Projekten unter der Verantwortung einer Führungskraft des Betriebes.

Inhalt:

1. Projektbezogene Arbeit bei konkreten betrieblichen Aufgaben innerhalb der Bereiche:

- Produktion und Betriebslabor
- Analyse und Qualitätskontrolle
- Forschung und Entwicklung
- Umweltschutz und Entsorgung
- Projektierung und Planung von technischen Anlagen

2. Kennen lernen der Anwendungen von Arbeitsmethoden und Techniken in der betrieblichen Praxis.

Mitarbeit in anderen Bereichen ist nach Rücksprache mit dem Betreuer des praktischen Studienseesters möglich.

Im praktischen Studienseester ist ein schriftlicher Bericht gemäß Leitfaden der Fakultät anzufertigen. Weiterhin ist im Rahmen eines Seminars ein Vortrag zu dem/n Projekt/en im praktischen Studienseester zu präsentieren.

Umfang/Zeitraumen: Die Zeiten in den einzelnen Abteilungen richten sich nach den betrieblichen Verhältnissen und Möglichkeiten. Die Ausbildung kann sich, je nach Aufgabenstellung, auf einen Bereich beschränken und soll in der Regel nicht mehr als drei Bereiche umfassen.

§ 36 Studiengang Biotechnologie (Bachelor)

((1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungspunkte im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 210 Kreditpunkte (CR).

(2) Die Lehrveranstaltungen im Hauptstudium können grundsätzlich auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Bis zum Abschluss des Grundstudiums ist der Nachweis von Kenntnissen in englischer Sprache auf der Stufe B2 zu erbringen. Ausreichende Kenntnisse weist nach, wer die Veranstaltung TEN erfolgreich absolviert hat.

(3) Im Grundstudium müssen Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 6 CR aus dem Angebot des Career Centers und/oder Fremdsprachen gewählt werden.

(4) Im Hauptstudium müssen Schlüsselqualifikationen im Umfang von 2 CR aus dem Angebot des Career Centers gewählt werden. Weitere Schlüsselqualifikationen können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Aufnahme in das Angebot finden. Das zusätzliche Angebot wird für jedes Semester vor Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

(5) Die dargestellten Angebote im Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums stehen teilweise nicht jedes Semester zur Verfügung. Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss können auch weitere Angebote erfolgen. Das aktuelle Angebot wird jedes Semester vor Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

(6) Die AZB-Klausur muss bestanden sein, um zum AZP-Praktikum zugelassen zu werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. Die Prüfungsleistung in AL1 muss bestanden sein, um zur Veranstaltung AL2 zugelassen zu werden.

(7) Voraussetzung für die Durchführung des Praktischen Studiensemesters (PS) ist der Abschluss der Bachelorvorprüfung sowie von mindestens 40 CR aus dem Hauptstudium (3. und 4. Studiensemester).

(8) Die Studien- bzw. Prüfungsleistungen der Labor-Lehrveranstaltungen PCP, BCP, MBP, MOP, AZP, BP1 und BP2 werden nur bei jeweils bestandener Modulklausur angerechnet.

(9) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlfachbereich und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus nachfolgenden Tabellen.

(10) Das fünfte Semester nach der Immatrikulation ist in der Regel das praktische Studiensemester; hierfür gelten die folgenden Richtlinien:

Ziel: Einblick in eine ingenieurnahe Tätigkeit im Bereich von Chemie und Biotechnologie anhand konkreter Aufgabenstellung im Rahmen von Projekten unter der Verantwortung einer Führungskraft des Betriebes.

Inhalt:

1. Projektbezogene Arbeit bei konkreten betrieblichen Aufgaben innerhalb der Bereiche:

- Produktion und Betriebslabor
- Analyse und Qualitätskontrolle
- Forschung und Entwicklung
- Umweltschutz und Entsorgung
- Projektierung und Planung von technischen Anlagen

2. Kennen lernen der Anwendungen von Arbeitsmethoden und Techniken in der betrieblichen Praxis.

Mitarbeit in anderen Bereichen ist nach Rücksprache mit dem Betreuer des praktischen Studiensemesters möglich.

Im praktischen Studiensemester ist ein schriftlicher Bericht gemäß Leitfaden der Fakultät anzufertigen. Weiterhin ist im Rahmen eines Seminars ein Vortrag zu dem/n Projekt/en im praktischen Studiensemester zu präsentieren.

Umfang/Zeitraumen: Die Zeiten in den einzelnen Abteilungen richten sich nach den betrieblichen Verhältnissen und Möglichkeiten. Die Ausbildung kann sich, je nach Aufgabenstellung, auf einen Bereich beschränken und soll in der Regel nicht mehr als drei Bereiche umfassen.

§ 37 Studiengang Chemische Technik (Bachelor)

(1) Der Studiengang hat folgende Qualifikationsziele:

Studierende erlangen ein breites Verständnis der Grundlagen und der Methoden von Stoffumwandlungsprozessen, welches ihnen ermöglicht, bei der Entwicklung und Realisierung innovativer ökonomischer und ökologischer Prozesse mitzuwirken, um hochwertige marktfähige Produkte herzustellen. Sie können Gesetzmäßigkeiten formulieren, mit deren Hilfe sie Apparate, Maschinen und ganze Produktionsanlagen planen, berechnen und betreiben können, um gewünschte Produkteigenschaften realisieren zu können.

Die Studierenden können ihre fachliche Kompetenz durch systematische Planung und Dokumentation, Entwicklung anwendungs- und praxisbezogener Strategien und Fähigkeit zur teamgerechten Kommunikation in ihr jeweiliges Arbeitsumfeld einbringen.

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich beträgt abhängig von den gewählten Wahllehrveranstaltungen mindestens 142 Semesterwochenstunden. Mit der Bachelorarbeit werden insgesamt mindestens 210 Anrechnungspunkte (Credits – CR) erworben.

(3) Im Studium sind 21 bis 26 Studienleistungen und 32 bis 34 Prüfungsleistungen je nach Wahl der Wahlfächer zu erbringen.

(4) Aus einem Katalog von Wahllehrveranstaltungen sind im Hauptstudium zehn Anrechnungspunkte (CR) nach Wahl zu belegen. Der Wahlfachkatalog wird für jedes Semester spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn fakultätsöffentlich bekannt gegeben. Weitere Wahllehrveranstaltungen können im begründeten Einzelfall vom Studiendekan genehmigt werden. Mit der Zeugnisbeantragung teilt der Studierende mit, welche der von ihm gewählten Lehrveranstaltungen als Wahlpflichtfächer ins Zeugnis aufgenommen werden. Weitere Lehrveranstaltungen können auf Wunsch des Studierenden als Zusatzfächer im Zeugnis aufgeführt werden.

(5) Alle Prüfungsleistungen müssen einzeln bestanden sein.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Semesterwochenstundenzahlen, Credits, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Prüfungsgewichte und Fachgewichte ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

(7) Das praktische Studiensemester ist ein integraler Bestandteil des Studiums.

Ziel: Studium der praktischen Ingenieursarbeit in einem Betrieb. Es soll „professionelles“ Handeln beobachtet, geübt, reflektiert und mit dem erworbenen theoretischen Wissen verknüpft werden. Dabei soll Methodenkompetenz bei der Teamarbeit in der Berufspraxis vermittelt werden.

Inhalte: Bearbeiten und Lösen konkreter Aufgaben aus den Bereichen:

- Produktion und Betriebslabor
- Qualitätswesen
- Instandhaltung und Reparatur
- Verfahrensentwicklung und Planung von Chemieanlagen
- Forschung und Entwicklung
- Umweltschutz und Entsorgung
- Sicherheitswesen

Begleitend zum praktischen Studiensemester ist eine einwöchige Blockveranstaltung zu absolvieren. Die Inhalte und Termine gibt die Fakultät durch Aushang bekannt. Es wird empfohlen, das praktische Studiensemester im Ausland abzuleisten.

§ 38 Studiengang Cyber Security (Bachelor)

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 134 Semesterwochenstunden. Zusammen mit der Bachelorarbeit werden insgesamt 210 Anrechnungspunkte (CR) erworben.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen. In allen Modulen muss die zugehörige Studienleistung erbracht sein, bevor die Modulprüfung abgelegt werden darf. Ausnahme hiervon sind die Überfachlichen Kompetenzen (UK): diese Studienleistung muss spätestens bis zur Aushändigung des Zeugnisses erbracht sein.

(3) Das Wahlpflichtmodulangebot wird zu Beginn eines jeden Semesters durch das Dekanat durch Aushang bekannt gegeben. Insgesamt müssen 7 Wahlpflichtmodule gewählt werden, mindestens drei davon aus dem Bereich „IT-, Informations- und Cybersicherheit“. Auch das Thema der Bachelorarbeit sollte aus diesem Bereich sein.

(4) Wahlpflichtmodule aus weiteren Themenbereichen, insbesondere von anderen Fakultäten angebotene Lehrveranstaltungen, können im begründeten Einzelfall vom zuständigen Studiendekan genehmigt werden.

(5) Optional haben Studierende die Möglichkeit zwei der Wahlpflichtmodule durch eine Studienarbeit zu ersetzen. Eine Studienarbeit ist stets eine intern durchzuführende Arbeit. Ein Anspruch auf Zuteilung einer Studienarbeit besteht nicht. Die Studienarbeit muss vom zuständigen Studiendekan genehmigt werden.

(6) Mit der Zeugnisbeantragung teilt der Studierende mit, welche der von ihm bestandenen Wahlpflichtmodule als Wahlpflichtmodule ins Zeugnis aufgenommen werden sollen.

(7) Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache ausgestellt.

(8) Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters:

Ausbildungsziel: Ergänzung und Vertiefung des Studienwissens in der Praxis durch Mitarbeit an einem aktuellen Projekt aus der Cyber Security unter Anleitung eines erfahrenen Praktikers der Praktikumsstelle.

Ausbildungsinhalt: Alle Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem betreffenden Projekt stehen. Möglichst selbstständiges Arbeiten innerhalb des Projektteams.

Grundstudium													
Überschriften	Abk.	SWS im Semester							SL	PL	PLG	CR	MG
Module / Lehrveranstaltungen		1	2	3	4	5	6	7					
Einführung in die Informatik	EI	4							PU	K90		5	5
Programmierung 1	PR1	8							PU	K90		10	10
Mathematik für die Informatik 1	MA1	4							PU	K90		5	5
Grundlagen der Automatisierungstechnik	GAT	4							PU	K90		5	5
Betriebswirtschaftslehre 1	BWL1	4							PU	K90		5	5
Software Engineering 1	SE1		4						PU	K90		5	5
Programmierung 2	PR2		8						PU	K90		10	10
Mathematik für die Informatik 2	MA2		4						PU	K90		5	5
Grundlagen der Microcontrollertechnik	GMT		4						PU	K90		5	5
IT-Sicherheit: Recht und Soziales	SRS		4						PU	K90		5	5
Summen		24	24									60	60

§ 39 Studiengang Electrical Engineering mit den Schwerpunkten

- **Power Engineering and Renewable Energies**
- **E-Mobility and Autonomous Driving**
- **Automation and Industrial Internet of Things**

- (1) Im Studiengang Electrical Engineering ist ab dem 4. Semester einer der drei Schwerpunkte "Power Engineering and Renewable Energies", „E-Mobility and Autonomous Driving“ oder "Automation and Industrial Internet of Things" zu wählen
- (2) Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst mindestens 210 ETCS-Anrechnungspunkte (Credits – CR). Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Semesterwochenstundenzahlen (SWS), Anrechnungspunkte (CR), Studienleistungen (SL), Prüfungsleistungen (PL), Prüfungsleistungsgewichte (PLG) und Modulgewichte (MG) ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen.
- (3) Um an der Prüfungsleistung (PL) eines Moduls teilzunehmen, müssen die für das Modul vorgesehenen Studienleistungen (SL) erbracht worden sein.
- (4) Die Unterrichtssprache ist im Grundstudium Englisch, im Hauptstudium Deutsch.
- (5) Voraussetzung für die Fortführung des Studiums ab dem 3. Semester ist der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse. Mindestens nachzuweisen ist das Bestehen des Moduls Deutsch 2 oder das Sprachniveau B2,1. Ausnahmen sind nicht möglich. Die Teilnahme an den Kursen Deutsch A und Deutsch B sowie an den in den Semesterferien stattfindenden, zugehörigen Intensivkursen ist obligatorisch. Wird an mehr als zwei Kursterminen nicht teilgenommen, so wird die Studienleistung für das Modul als nicht erbracht gewertet.
- (6) Für die Wahlmodule wird jeweils ein Wahlkatalog spätestens einen Monat vor Vorlesungsbeginn durch Aushang bekannt gegeben.
- (7) Die Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, nachdem das Projektseminar erfolgreich abgeschlossen worden ist.
- (8) Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters

Ausbildungsziele:

- Ergänzung und Vertiefung des Studienwissens durch selbstständige ingenieurnahe Tätigkeiten,
- Kennenlernen der Arbeitsbedingungen und -methoden des Ingenieurs in der industriellen Praxis.

Ausbildungsinhalte:

Bearbeiten und Lösen konkreter Aufgaben in einem, höchstens drei der Bereiche:

- Entwicklung
- Konstruktion und Normung
- Fertigungsplanung und -steuerung
- Qualitätssicherung
- Fertigung und Montage
- Prüffeld
- Projektierung
- Technischer Vertrieb
- Programmierung und Software Engineering

oder weiterer einschlägiger Bereiche nach Rücksprache mit dem Leiter des Praktikantenamts.

§ 40 Studiengang Elektrotechnik mit den Schwerpunkten

- **Energietechnik und erneuerbare Energien**
- **Elektromobilität und autonomes Fahren**
- **Automatisierungstechnik und Industrie 4.0**

- (1) Im Studiengang Elektrotechnik ist ab dem 4. Semester einer der drei Schwerpunkte „Energietechnik und erneuerbare Energien“, „Automatisierungstechnik und Industrie 4.0“ oder „Elektromobilität und autonomes Fahren“ zu wählen.
- (2) Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst mindestens 210 ETCS-Anrechnungspunkte (Credits – CR). Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Semesterwochenstundenzahlen (SWS), Anrechnungspunkte (CR), Studienleistungen (SL), Prüfungsleistungen (PL), Prüfungsleistungsgewichte (PLG) und Modulgewichte (MG) ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen.
- (3) Um an der Prüfungsleistung (PL) eines Moduls teilzunehmen, müssen die für das Modul vorgesehenen Studienleistungen (SL) erbracht worden sein.
- (4) Für die Wahlmodule wird jeweils ein Wahlkatalog spätestens einen Monat vor Vorlesungsbeginn durch Aushang bekannt gegeben.
- (5) Die Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, nachdem das Projektseminar erfolgreich abgeschlossen worden ist.
- (6) Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studienseesters

Ausbildungsziele:

- Ergänzung und Vertiefung des Studienwissens durch selbstständige ingenieurnahe Tätigkeiten,
- Kennenlernen der Arbeitsbedingungen und -methoden des Ingenieurs in der industriellen Praxis.

Ausbildungsinhalte:

Bearbeiten und Lösen konkreter Aufgaben in einem, höchstens drei der Bereiche:

- Entwicklung
- Konstruktion und Normung
- Fertigungsplanung und -steuerung
- Qualitätssicherung
- Fertigung und Montage
- Prüffeld
- Projektierung
- Technischer Vertrieb
- Programmierung und Software Engineering

oder weiterer einschlägiger Bereiche nach Rücksprache mit dem Leiter des Praktikantenamts.

§ 41a Studiengang Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik) – Zweitfach System- und Informationstechnik (Bachelor)

(1) Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst mindestens 210 ECTS-Anrechnungspunkte (Credits – CR). Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Semesterwochenstundenzahlen (SWS), Anrechnungspunkte (CR), Studienleistungen (SL), Prüfungsleistungen (PL), Prüfungsleistungsgewichte (PLG) und Modulgewichte (MG) ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen.

(2) Um an der Prüfungsleistung (PL) eines Moduls teilzunehmen, müssen die für das Modul vorgesehenen Studienleistungen (SL) erbracht worden sein.

(3) Für die Wahlmodule wird jeweils ein Wahlkatalog spätestens einen Monat vor Vorlesungsbeginn durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn zuvor das Projektseminar erfolgreich abgeschlossen worden ist.

(5) Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters

Im praktischen Studiensemester sind ein Industrie- und ein Schulpraktikum zu absolvieren. Hierbei sind die entsprechenden Richtlinien des Praktikantenamts der Fakultät zu beachten.

(a) Industriepraktikum (90 Tage)

Ausbildungsziele:

- Ergänzung und Vertiefung des Studienwissens durch selbstständige ingenieurnahe Tätigkeiten
- Kennenlernen der Arbeitsbedingungen und -methoden des Ingenieurs in der industriellen Praxis

Ausbildungsinhalte:

Bearbeiten und Lösen konkreter Aufgaben in einem, höchstens drei der Bereiche:

- Entwicklung
- Konstruktion und Normung
- Fertigungsplanung und -steuerung
- Qualitätssicherung
- Fertigung und Montage
- Prüffeld
- Projektierung
- Technischer Vertrieb
- Programmierung und Software Engineering

oder weiterer einschlägiger Bereiche nach Rücksprache mit dem Leiter des Praktikantenamts.

(b) Schulpraktikum (10 Tage)

Ausbildungsziele:

Das Schulpraktikum in der Bachelorphase dient der Berufsorientierung und der Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis und soll ein frühzeitiges Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfelds Berufliche Schulen ermöglichen.

Ausbildungsinhalte:

In Ergänzung zu den Vorgaben in der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über das Schulpraxissemester für Studierende der Studiengänge zum höheren Lehramt an Beruflichen Schulen in der aktuellen Fassung werden für die Durchführung des ersten Teils des Schulpraxissemesters folgende Tätigkeiten empfohlen:

- Beobachten unterrichtlicher Prozesse anhand der Qualitätsmerkmale klare Strukturierung, echte Lernzeit, wertschätzender Umgang, Planungsbeteiligung, Feedback u. a. m., wie sie im Verlauf des Studiums in den Modulen „Grundlagen der Psychologie“ sowie „Allgemeine Technikdidaktik“ erarbeitet worden sind.
- Notieren von Beobachtungen und Erfahrungen im Unterricht sowie Reflektieren derselben, wie sie im Verlauf des Moduls „Grundlagen der Lehr-Lern-Organisation“ erarbeitet worden sind
- Übernehmen von Unterrichtsabschnitten (z. B. Durchführung von Demonstrationsexperimenten, Aufbau von Versuchen, Betreuung von Kleingruppen).

§ 41b Studiengang Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Ingenieur-Pädagogik) – Zweifach Physik (Bachelor)

(1) Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst mindestens 210 ECTS-Anrechnungspunkte (Credits – CR). Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Semesterwochenstundenzahlen (SWS), Anrechnungspunkte (CR), Studienleistungen (SL), Prüfungsleistungen (PL), Prüfungsleistungsgewichte (PLG) und Modulgewichte (MG) ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen.

(2) Um an der Prüfungsleistung (PL) eines Moduls teilzunehmen, müssen die für das Modul vorgesehenen Studienleistungen (SL) erbracht worden sein.

(3) Für die Wahlmodule wird jeweils ein Wahlkatalog spätestens einen Monat vor Vorlesungsbeginn durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn zuvor das Projektseminar erfolgreich abgeschlossen worden ist.

(5) Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters

Im praktischen Studiensemester sind ein Industrie- und ein Schulpraktikum zu absolvieren. Hierbei sind die entsprechenden Richtlinien des Praktikantenamts der Fakultät zu beachten.

(a) Industriepraktikum (90 Tage)

Ausbildungsziele:

- Ergänzung und Vertiefung des Studienwissens durch selbstständige ingenieurnahe Tätigkeiten
- Kennenlernen der Arbeitsbedingungen und -methoden des Ingenieurs in der industriellen Praxis

Ausbildungsinhalte:

Bearbeiten und Lösen konkreter Aufgaben in einem, höchstens drei der Bereiche:

- Entwicklung
- Konstruktion und Normung
- Fertigungsplanung und -steuerung
- Qualitätssicherung
- Fertigung und Montage
- Prüffeld
- Projektierung
- Technischer Vertrieb
- Programmierung und Software Engineering

oder weiterer einschlägiger Bereiche nach Rücksprache mit dem Leiter des Praktikantenamts.

(b) Schulpraktikum (10 Tage)

Ausbildungsziele:

Das Schulpraktikum in der Bachelorphase dient der Berufsorientierung und der Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis und soll ein frühzeitiges Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfelds Berufliche Schulen ermöglichen.

Ausbildungsinhalte:

In Ergänzung zu den Vorgaben in der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über das Schulpraxissemester für Studierende der Studiengänge zum höheren Lehramt an Beruflichen Schulen in der aktuellen Fassung werden für die Durchführung des ersten Teils des Schulpraxissemesters folgende Tätigkeiten empfohlen:

- Beobachten unterrichtlicher Prozesse anhand der Qualitätsmerkmale klare Strukturierung, echte Lernzeit, wertschätzender Umgang, Planungsbeteiligung, Feedback u. a. m., wie sie im Verlauf des Studiums in den Modulen „Grundlagen der Psychologie“ sowie „Allgemeine Technikdidaktik“ erarbeitet worden sind.
- Notieren von Beobachtungen und Erfahrungen im Unterricht sowie Reflektieren derselben, wie sie im Verlauf des Moduls „Grundlagen der Lehr-Lern-Organisation“ erarbeitet worden sind
- Übernehmen von Unterrichtsabschnitten (z. B. Durchführung von Demonstrationsexperimenten, Aufbauen von Versuchen, Betreuung von Kleingruppen).

§ 41c Studiengang Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik) – Zweitfach Mathematik (Bachelor)

(1) Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst mindestens 210 ECTS-Anrechnungspunkte (Credits – CR). Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Semesterwochenstundenzahlen (SWS), Anrechnungspunkte (CR), Studienleistungen (SL), Prüfungsleistungen (PL), Prüfungsleistungsgewichte (PLG) und Modulgewichte (MG) ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen

(2) Um an der Prüfungsleistung (PL) eines Moduls teilzunehmen, müssen die für das Modul vorgesehenen Studienleistungen (SL) erbracht worden sein.

(3) Für die Wahlmodule wird jeweils ein Wahlkatalog spätestens einen Monat vor Vorlesungsbeginn durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn zuvor das Projektseminar erfolgreich abgeschlossen worden ist.

(5) Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters

Im praktischen Studiensemester sind ein Industrie- und ein Schulpraktikum zu absolvieren. Hierbei sind die entsprechenden Richtlinien des Praktikantenamts der Fakultät zu beachten.

(a) Industriepraktikum (90 Tage)

Ausbildungsziele:

- Ergänzung und Vertiefung des Studienwissens durch selbstständige ingenieurnahe Tätigkeiten
- Kennenlernen der Arbeitsbedingungen und -methoden des Ingenieurs in der industriellen Praxis

Ausbildungsinhalte:

Bearbeiten und Lösen konkreter Aufgaben in einem, höchstens drei der Bereiche:

- Entwicklung
- Konstruktion und Normung
- Fertigungsplanung und -steuerung
- Qualitätssicherung
- Fertigung und Montage
- Prüffeld
- Projektierung
- Technischer Vertrieb
- Programmierung und Software Engineering

oder weiterer einschlägiger Bereiche nach Rücksprache mit dem Leiter des Praktikantenamts.

(b) Schulpraktikum (10 Tage)

Ausbildungsziele:

Das Schulpraktikum in der Bachelorphase dient der Berufsorientierung und der Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis und soll ein frühzeitiges Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfelds Berufliche Schulen ermöglichen.

Ausbildungsinhalte:

In Ergänzung zu den Vorgaben in der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über das Schulpraxissemester für Studierende der Studiengänge zum höheren Lehramt an Beruflichen Schulen in der aktuellen Fassung werden für die Durchführung des ersten Teils des Schulpraxissemesters folgende Tätigkeiten empfohlen:

- Beobachten unterrichtlicher Prozesse anhand der Qualitätsmerkmale klare Strukturierung, echte Lernzeit, wertschätzender Umgang, Planungsbeteiligung, Feedback u. a. m., wie sie im Verlauf des Studiums in den Modulen „Grundlagen der Psychologie“ sowie „Allgemeine Technikdidaktik“ erarbeitet worden sind.
- Notieren von Beobachtungen und Erfahrungen im Unterricht sowie Reflektieren derselben, wie sie im Verlauf des Moduls „Grundlagen der Lehr-Lern-Organisation“ erarbeitet worden sind
- Übernehmen von Unterrichtsabschnitten (z. B. Durchführung von Demonstrationsexperimenten, Aufbauen von Versuchen, Betreuung von Kleingruppen).

§ 42 Studiengang Informatik (Bachelor)

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 134 Semesterwochenstunden. Zusammen mit der Bachelorarbeit werden insgesamt 210 Anrechnungspunkte (CR) erworben.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen. In allen Modulen muss die zugehörige Studienleistung erbracht sein, bevor die Modulprüfung abgelegt werden darf. Ausnahme hiervon sind die Überfachlichen Kompetenzen (UK): diese Studienleistung muss spätestens bis zur Aushändigung des Zeugnisses erbracht sein.

(3) Das Wahlpflichtmodulangebot wird zu Beginn eines jeden Semesters durch das Dekanat durch Aushang bekannt gegeben. Insgesamt müssen 7 Wahlpflichtmodule gewählt werden. Das Nebenfach ist ein nicht-informatisches Fach. Eine Liste möglicher Nebenfächer wird zu Beginn eines jeden Semesters durch das Dekanat durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Wahlpflichtmodule aus weiteren Themenbereichen, insbesondere von anderen Fakultäten angebotene Lehrveranstaltungen, können im begründeten Einzelfall vom zuständigen Studiendekan genehmigt werden.

(5) Optional haben Studierende die Möglichkeit zwei der Wahlpflichtmodule durch eine Studienarbeit zu ersetzen. Eine Studienarbeit ist stets eine intern durchzuführende Arbeit. Ein Anspruch auf Zuteilung einer Studienarbeit besteht nicht. Die Studienarbeit muss vom zuständigen Studiendekan genehmigt werden.

(6) Mit der Zeugnisbeantragung teilt der Studierende mit, welche der von ihm bestandenen Module als Wahlpflichtmodule ins Zeugnis aufgenommen werden sollen.

(7) Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache ausgestellt.

(8) Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters:

Ausbildungsziel: Ergänzung und Vertiefung des Studienwissens in der Praxis durch Mitarbeit an einem aktuellen Projekt aus dem Informatik-Sektor unter Anleitung eines erfahrenen Praktikers der Praktikumsstelle.

Ausbildungsinhalt: Alle Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem betreffenden Projekt stehen. Möglichst selbstständiges Arbeiten innerhalb des Projektteams.

Grundstudium													
Überschriften	Abk.	SWS im Semester							SL	PL	PLG	CR	MG
Module / Lehrveranstaltungen		1	2	3	4	5	6	7					
Einführung in die Informatik	EI	4							PU	K90		5	7
Programmierung 1	PR1	8							PU	K90		10	7
Mathematik für die Informatik 1	MA1	4							PU	K90		5	7
Technische Informatik 1	TEI1	4							PU	K90		5	4
Nebenfach	NF	4							PU	K90		5	5
Software Engineering 1	SE1		4						PU	K90		5	7
Programmierung 2	PR2		8						PU	K90		10	6
Mathematik für die Informatik 2	MA2		4						PU	K90		5	5
Technische Informatik 2	TEI2		4						PU	K90		5	7
Theoretische Informatik	THI		4						PU	K90		5	5
Summen		24	24									60	60

§ 43 Studiengang Informationstechnik/Elektronik (Bachelor)

(1) Der Studiengang bildet für den direkten Berufseinstieg qualifizierte Ingenieure der Elektro- und Informationstechnik aus. Das angestrebte Qualifikationsprofil umfasst alle Fertigkeiten, die zur selbständigen und eigenverantwortlichen Bearbeitung von Ingenieuraufgaben mit Bezug zu Informationstechnik und Elektronik notwendig sind. Die fachlich breite Ausbildung erfolgt mit wissenschaftlichem Anspruch solide auf Basis der relevanten ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen.

(2) Die Kernkompetenzen der Absolventen sind

- Entwicklung elektronischer Geräte und Komponenten einschließlich Layout und Fertigung von Leiterplatten,
- Entwicklung und Implementierung/Programmierung von Algorithmen zur Signalverarbeitung auf Prozessoren und FPGAs,
- Entwicklung und Programmierung von Geräten mit Mikroprozessorsteuerung und integrierter Signalverarbeitung (Embedded Systems),
- Gestaltung und Anwendung elektronischer Messtechnik, insbesondere Hochfrequenzmesstechnik,
- von Ingenieuren typischerweise benötigte „Soft-Skills“.

(3) Absolventen entwickeln als Ingenieure Anwendungen moderner und kostengünstiger Elektronik in Verbindung mit hardwarenaher Software und betreuen diese bei Bedarf im betrieblichen Einsatz. Dazu sind sie in der Lage, bekannte ingenieurwissenschaftliche Erkenntnisse mit Hilfe aktueller Technologien schnell in neue kostengünstige und marktfähige Produkte umzusetzen. Berufsfelder finden sich in allen Sparten der Elektro- und Informationstechnik, sowie zusätzlich in größerem Umfang auch in Maschinenbau, Kraftfahrzeugbau, Medizintechnik und Wehrtechnik.

(4) Als Wahlfächer WF1, WF2, WF3 und WF4 sind vier Lehrveranstaltungen zu wählen. Mögliche Wahlfächer sind alle vom Prüfungsausschuss von der Fakultät für Informationstechnik für ein bestimmtes Semester als Wahlfach genehmigten Lehrveranstaltungen. Der Aushang der für ein bestimmtes Semester genehmigten Lehrveranstaltungen erfolgt spätestens 14 Tage vor Vorlesungsbeginn vor dem Sekretariat der Fakultät und auf Moodle. Zusätzlich ist eine Fremdsprache als Wahlfach WF1 erlaubt. Als Fremdsprache kann Englisch ab Niveau B2 oder eine andere Fremdsprache ab Niveau A1 belegt werden. Weitere Wahlfächer aus den Modulkatalogen aller Studiengänge der Hochschule können vom Studiendekan vor Prüfungsanmeldung genehmigt werden. Das Wahlfach WF4 kann durch eine benotete interne Studienarbeit ersetzt werden. Als WF1 wird eine Fremdsprache oder ein anderes nichttechnisches Fach empfohlen. WF2, WF3 und WF4 dienen der fachspezifischen Vertiefung, der Interdisziplinarität oder der Stärkung der Soft- Skills.

(5) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus nachstehenden Tabellen.

(6) Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters

a) Ausbildungsziele im praktischen Studiensemester:

Einblick in Ingenieur Tätigkeiten der Praxis mit dem Ziel der eigenen Berufsfindung, Ergänzung und Vertiefung des Studienwissens durch weitgehend selbständige ingenieurnahe Tätigkeit inhaltlich passend zu dem als Schwerpunkt gewählten Gebiet unter Betreuung durch einen Ingenieur bzw. Fachexperten mit einschlägigem Studienabschluss der Praxisstelle.

Ausbildungsinhalt: Projektorientierte Mitarbeit in typischen Arbeitsbereichen des Ingenieurs, beispielsweise:

- Forschung und Entwicklung
- Planung und Projektierung
- Test, und Qualitätssicherung
- technischer Vertrieb und technischer Service

b) Begleitende Lehrveranstaltungen zum Praktischen Studiensemester:

Für die Anerkennung des Praktischen Studiensemesters ist in den Blockveranstaltungen des Moduls BV eine Präsentation als Prüfungsleistung zu erbringen.

§ 44 Studiengang Kommunikationsdesign (Bachelor)

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungen beträgt einschließlich der Bachelorarbeit mindestens 210 Leistungspunkte.

(2) Im Studiengang gibt es keine Bachelorvorprüfung. Die Bachelorprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Bachelorarbeit.

(3) Ein Referat (R) ist die Aufbereitung eines Themas / einer Fragestellung mit wissenschaftlichem und/oder gestalterischem Anspruch.

(4) Ein Continuous Assessment (CA) als Prüfungsleistung setzt sich aus mehreren semesterbegleitenden Teilleistungen zusammen, die neben benoteten auch unbenotete Teilleistungen beinhalten können.

(5) Eine qualifizierte Teilnahme (QT) ist gegeben, wenn die:der Studierende aktiv an Aufgaben und Übungen im sozialen Gruppenkontext mitgewirkt hat.

(6) Das Format von Studien- und Prüfungsleistungen (online oder in Präsenz, Art der Studien-/ Prüfungsleistung) wird zu Beginn eines jeden Semesters bekannt gegeben.

(7) Die folgenden bestandenen Module sind je Eingangsvoraussetzung für die ihnen zugeordneten Module:

GPT und GFS	→	ADS
GTK und GDW	→	ADW
GBK	→	ABB
GCT und GI	→	ADM
GFT und GDW	→	AFO
GZF und GI	→	AKR
GTK	→	KSP
KR1	→	KR2

Die Schwerpunktmole setzen je bestimmte Aufbaumodule voraus. Die folgenden bestandenen Aufbaumodule sind Eingangsvoraussetzung für die ihnen zugeordneten Schwerpunktmole:

ADS oder ADW	→	SAD
ADW	→	SBD
ADB	→	SBR
AFO	→	SFO
ADS oder ADW	→	SGD
ADM oder AKR	→	SIM
AKR oder ADM	→	SKR

Der erfolgreiche Abschluss der Grundlagenmodule ist Eingangsvoraussetzung für folgende Module: alle Vertiefungsmodule, die freien Projektmodule FP2 und FP3 sowie die Kontextmodule KR1, KAL, KE, KDT und KP.

(8) Es sind insgesamt drei Aufbaumodule zu absolvieren.

(9) Es sind insgesamt drei Schwerpunktmole, davon mindestens zwei verschiedene zu absolvieren. Eine Zweifachbelegung von Schwerpunktmolen ist bei unterschiedlichen Inhalten der jeweiligen, den Schwerpunktmolen zugeordneten Veranstaltungen möglich.

(10) Es sind insgesamt drei Vertiefungsmodule zu absolvieren. Eine Zweifachbelegung von Vertiefungsmodulen ist bei unterschiedlichen Inhalten der jeweiligen, den Vertiefungsmodulen zugeordneten Veranstaltungen möglich, mit Ausnahme des Vertiefungsmoduls VIK, welches nur einmal angerechnet werden kann.

(11) Es sind insgesamt drei Freie Projektmodule zu absolvieren. Eine Zweifachbelegung der Module FP2 oder FP3 ist bei unterschiedlichen Inhalten möglich. Die Zweifachbelegung kann darüber hinaus auch zur Entwicklung eines über zwei Semester angelegten Projekts dienen, doch ist dies bei der Prüfungskommission formlos mit schriftlicher Begründung zu beantragen.

(12) Sofern Studierende im Wahlpflichtbereich über die Mindestanforderungen hinaus Module abgeschlossen haben, steht ihnen frei, unter den betreffenden Modulen die in der Gesamtnote zu berücksichtigenden auszuwählen. Ein Anspruch auf Teilnahme bei bereits ausreichend bestandenen Prüfungen im jeweiligen Modulbereich besteht nicht.

(13) Alle Prüfungsleistungen müssen bestanden werden, um ein Modul zu bestehen.

(14) Das praktische Studiensemester ist ein integraler Bestandteil des Studiums. Es ist im vierten, fünften oder sechsten Semester zu absolvieren.

§ 45 Studiengang Maschinenbau

(1) Der Studiengang hat die folgenden Kompetenzziele:

- Fachkompetenzen: Der Studiengang soll maschinenbauliche Grundkenntnisse und die methodischen Grundlagen in den Kernmodulen vermitteln.
- Analytische Kompetenzen: Der Studiengang soll die Studierenden zur selbständigen und zielorientierten Anwendung wissenschaftlicher Methoden zur Bearbeitung praktischer Problemstellungen aus den Bereichen des Maschinenbaus befähigen.
- System-Kompetenz: Der Studiengang soll Zusammenhänge technischer Disziplinen in technisch-wirtschaftlichen Gesamtsystemen aufzeigen.
- Teamfähigkeit: Der Studiengang soll es den Studierenden ermöglichen, unternehmerische Zielsetzungen durch systematische Planung, Zusammenarbeit im Team und Kommunikationskompetenz zu erreichen.

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Kern- und Wahlbereich beträgt abhängig von den gewählten Wahlveranstaltungen mindestens 134 Semesterwochenstunden. Insgesamt werden mindestens 210 CR nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Vorlesungen können in Deutsch oder Englisch angeboten werden.

(3) Im Grundstudium sind acht Studienleistungen und 14 Prüfungsleistungen zu erbringen; die Anzahl der Modulprüfungen beträgt 14.

(4) Im Hauptstudium sind, abhängig von den belegten Kern- und Wahlmodulen, mindestens elf Studienleistungen, mindestens 21 Prüfungsleistungen, das praktische Studiensemester und die Bachelorarbeit zu erbringen.

(5) Aus dem Angebot von 13 Kernmodulen sind 11 zu belegen. Dabei muss jedes einzelne Kernmodul für sich bestanden werden.

(6) Im Hauptstudium sind Wahlmodule im Umfang von mindestens 16 CR aus dem Katalog der angebotenen Wahlmodule zu belegen. Das Wahlangebot wird für jedes Semester spätestens einen Monat vor Vorlesungsbeginn durch Aushang bekanntgegeben. Nicht als Kernmodul belegte Kernmodule können als Wahlmodul belegt werden. Weitere Wahlmodule können im Einzelfall vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Studiendekan genehmigt werden. Jedes Wahlmodul muss für sich bestanden werden.

(7) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Semesterwochenstundenzahlen, Anrechnungspunkte (CR), Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Prüfungsleistungsgewichte und Modulgewichte ergeben sich aus der unterstehenden Tabelle.

(8) Vorpraktikum: Die Dauer des Vorpraktikums beträgt acht Wochen. Das Vorpraktikum kann in der vorlesungsfreien Zeit nachgeholt werden. Der Nachweis muss bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters nachgereicht werden. Bei Vorliegen einer einschlägigen Berufsausbildung wird diese als Vorpraktikum anerkannt.

(9) Im Laufe der ersten beiden Studiensemester müssen mindestens 30 CR erworben worden sein, ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Nichterwerben ist nicht durch den Studierenden zu vertreten.

(10) Ausbildungsziele und –inhalte des Praktischen Studiensemesters

Ausbildungsziele: Ergänzung und Vertiefung des Studienwissens durch selbständige ingenieurnahe Tätigkeiten, Kennenlernen der Arbeitsbedingungen und –methoden des Ingenieurs in der beruflichen Praxis.

Ausbildungsinhalte: Bearbeiten und Lösen konkreter Aufgaben in zwei bis vier der genannten Bereiche:

- Konstruktion
- Fertigung
- Arbeitsvorbereitung
- Entwicklung/Prüffeld
- Qualitätssicherung
- Instandsetzung/Wartung
- Projektierung
- Vertrieb

oder weiterer einschlägiger Bereiche nach Rücksprache mit der Leitung des Praktikantenamtes.

§ 46 Studiengang Mechatronik (Bachelor)

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 147 Semesterwochenstunden. Das Studium beinhaltet des Weiteren ein praktisches Studiensemester, eine Studienarbeit und eine Bachelorarbeit. Insgesamt werden mindestens 211 ECTS-Anrechnungspunkte (Credits – CR) erworben.

(2) Im Grundstudium sind 13 Pflichtmodule zu absolvieren. Sie werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer benoteten Prüfungsleistung besteht. In drei Pflichtmodulen muss eine zugehörige Studienleistung erbracht worden sein, bevor die Modulprüfung abgelegt werden darf.

(3) Im Hauptstudium ist einer von vier Schwerpunkten verbindlich zu wählen:

- a. Mechatronik in der Informatik
- b. Mechatronik in der Automatisierungstechnik
- c. Mechatronik in der Elektronik
- d. Mechatronik im Maschinenbau

Ein Wechsel des Schwerpunktes ist nur nach Genehmigung durch die Studiendekane der beteiligten, den betroffenen Schwerpunkten zugeordneten Fakultäten möglich. Die Genehmigung kann ggf. Auflagen enthalten. In den Schwerpunkten a, b, c und d sind Wahlmodule im Umfang von mindestens 30 Anrechnungspunkten (CR) aus dem Katalog des jeweiligen zugeordneten Wahlbereichs nach freier Wahl zu belegen).

(4) Im Hauptstudium sind 19 Module zu absolvieren, davon neun Pflichtmodule, drei Wahlmodule außerhalb des gewählten Schwerpunktes, ein nicht-technisches Wahlmodul sowie sechs Wahlmodule im Schwerpunkt. Alle Module werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer benoteten Prüfungsleistung besteht. In sieben Pflichtmodulen, sowie abhängig von den gewählten Wahlmodulen auch ggf. in diesen, muss eine zugehörige Studienleistung erbracht worden sein, bevor die Modulprüfung abgelegt werden darf.

(5) Alle Prüfungsleistungen sind einzeln zu bestehen.

(6) Für das nicht-technische Wahlmodul sowie für die Wahlmodule außerhalb des Schwerpunkts wird jeweils ein Wahlkatalog spätestens einen Monat vor Vorlesungsbeginn durch Aushang oder im Internet bekannt gegeben. Die für den jeweiligen Schwerpunkt zugelassenen Wahlmodule ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen.

Im Schwerpunkt c (Mechatronik in der Elektronik) sind im Wahlbereich Elektronik Wahlmodule im Umfang von mindestens 15 Anrechnungspunkten aus einem Wahlkatalog auszuwählen. Beispiele für hier in der Regel angebotene Wahlmodule können der unten angegebenen Tabelle entnommen werden. Der aktuell gültige Wahlkatalog wird spätestens einen Monat vor Vorlesungsbeginn durch Aushang oder im Internet bekannt gegeben.

(7) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Semesterwochenstundenzahlen (SWS), Anrechnungspunkte (CR), Studienleistungen (SL), Prüfungsleistungen (PL), Prüfungsleistungsgewichte (PLG) und Fachgewichte (FG) ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen.

(8) Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters

Ausbildungsziele:

- Ergänzung und Vertiefung des Studienwissens durch selbstständige ingenieurnahe Tätigkeiten,
- Kennenlernen der Arbeitsbedingungen und -methoden des Ingenieurs in der industriellen Praxis.

Ausbildungsinhalte:

Bearbeiten und Lösen konkreter Aufgaben in einem, höchstens drei der Bereiche:

- Entwicklung
- Konstruktion und Normung
- Fertigungsplanung und -steuerung
- Qualitätssicherung
- Fertigung und Montage
- Prüffeld
- Projektierung
- Technischer Vertrieb
- Datenverarbeitung

oder weiterer einschlägiger Bereiche nach Rücksprache mit dem Leiter des Praktikantenamts der für den gewählten Schwerpunkt zuständigen Fakultät.

§ 47 Studiengang Medizinische Informatik (Bachelor)

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 134 Semesterwochenstunden. Zusammen mit der Bachelorarbeit werden insgesamt 210 Anrechnungspunkte (CR) erworben.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen. In allen Modulen muss die zugehörige Studienleistung erbracht sein, bevor die Modulprüfung abgelegt werden darf. Ausnahme hiervon sind die Überfachlichen Kompetenzen (UK): diese Studienleistung muss spätestens bis zur Aushändigung des Zeugnisses erbracht sein.

(3) Das Wahlpflichtmodulangebot wird zu Beginn eines jeden Semesters durch das Dekanat durch Aushang bekannt gegeben. Insgesamt müssen 7 Wahlpflichtmodule gewählt werden, vier davon aus dem Bereich „Spezielle Anwendungsbereiche der Medizinischen Informatik“. Auch das Thema der Bachelorarbeit sollte aus diesem Bereich sein.

(4) Wahlpflichtmodule aus weiteren Themenbereichen, insbesondere von anderen Fakultäten angebotene Lehrveranstaltungen, können im begründeten Einzelfall vom zuständigen Studiendekan genehmigt werden.

(5) Optional haben Studierende die Möglichkeit zwei der Wahlpflichtmodule durch eine Studienarbeit zu ersetzen. Eine Studienarbeit ist stets eine intern durchzuführende Arbeit. Ein Anspruch auf Zuteilung einer Studienarbeit besteht nicht. Die Studienarbeit muss vom zuständigen Studiendekan genehmigt werden.

(6) Mit der Zeugnisbeantragung teilt der Studierende mit, welche der von ihm bestandenen Module als Wahlpflichtmodule ins Zeugnis aufgenommen werden sollen.

(7) Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache ausgestellt.

(8) Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters:

Ausbildungsziel: Ergänzung und Vertiefung des Studienwissens in der Praxis durch Mitarbeit an einem aktuellen Projekt aus der Medizinischen Informatik unter Anleitung eines erfahrenen Praktikers der Praktikumsstelle.

Ausbildungsinhalt: Alle Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem betreffenden Projekt stehen. Möglichst selbstständiges Arbeiten innerhalb des Projektteams.

Grundstudium													
Überschriften	Abk.	SWS im Semester							SL	PL	PLG	CR	MG
Module / Lehrveranstaltungen		1	2	3	4	5	6	7					
Einführung in die Informatik	EI	4							PU	K90		5	5
Programmierung 1	PR1	8							PU	K90		10	10
Mathematik für die Informatik 1	MA1	4							PU	K90		5	5
Medizinische Informatik 1	MI1	4							PU	K90		5	5
Medizin 1	MED1	4							PU	K90		5	5
Software Engineering 1	SE1		4						PU	K90		5	5
Programmierung 2	PR2		8						PU	K90		10	10
Mathematik für die Informatik 2	MA2		4						PU	K90		5	5
Medizinische Informatik 2	MI2		4						PU	K90		5	5
Medizin 2	MED2		4						PU	K90		5	5
Summen		24	24									60	60

§ 48 Studiengang Medizintechnik (Bachelor)

(1) Das Ziel des Studiengangs ist, forschungs- und entwicklungsorientierte Ingenieure für die Entwicklung von medizintechnischen Geräten zur Diagnose und Therapie auszubilden. Die Studienziele sind auf die Vermittlung von Kompetenzen fokussiert, die die Studierenden der Medizintechnik für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Anwendungsbereich neuer medizintechnischer Verfahren und Geräte qualifizieren.

(2) Die Absolventen sollen in der Lage sein, mitzuarbeiten z.B. an der Entwicklung von

- neuen bildgebenden Verfahren und Geräten
- biomedizinischen Sensoren
- intelligenten Geräten zur Therapieunterstützung.

(3) Die allgemeinen Ziele des Studienganges sind, den Studierenden

- die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams zu arbeiten,
- Kenntnisse der Anforderungen des Gesundheitsbetriebs
- und eine ethische Sensibilität für die Anwendung von medizinischen Geräten am Menschen zu vermitteln.

(4) Der Studiengang Medizintechnik wird von der Fakultät für Informationstechnik der Hochschule Mannheim in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg angeboten. Die medizinischen Studienanteile werden von der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg angeboten.

(5) Als Wahlfächer WF1 und WF2 sind zwei Lehrveranstaltungen zu wählen. Mögliche Wahlfächer sind alle von der Fakultät für Informationstechnik als Wahlfach für ein bestimmtes Semester genehmigten Lehrveranstaltungen. Der Aushang der für ein bestimmtes Semester genehmigten Lehrveranstaltungen erfolgt spätestens 14 Tage vor Vorlesungsbeginn vor dem Sekretariat der Fakultät. Zusätzlich ist eine Fremdsprache als Wahlfach WF1 erlaubt. Als Fremdsprache kann Englisch ab Niveau B2 oder eine andere Fremdsprache ab Niveau A1 belegt werden. Weitere Wahlfächer aus den Modulkatalogen aller Studiengänge der Hochschule können vom Studiendekan genehmigt werden. Das Wahlfach WF2 kann durch eine benotete interne Studienarbeit ersetzt werden. WF1 und WF2 dienen der fachspezifischen technischen oder fachspezifischen medizinischen Vertiefung, der Interdisziplinarität oder der Stärkung der Soft Skills.

(6) Im dritten Semester wählt der Studierende eines der beiden Wahlpflichtfächer: Felder (FEL) oder Datenbanken (DB).

(7) Im vierten Semester wählt der Studierende eines der beiden Wahlpflichtfächer: Betriebssysteme (BS) oder Hochfrequenztechnik 1 (HF1).

(8) Im vierten Semester wählt der Studierende eines der beiden Wahlpflichtfächer: Regelungstechnik (RG) oder Grundlagen Machine Learning (GML).

(9) Im sechsten Semester wählt der Studierende eines der beiden Wahlpflichtfächer: Mess- und Sensortechnik (MST) oder Programmierbare Logikbausteine (PLB).

(10) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus nachstehenden Tabellen.

(11) Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters

a) Ausbildungsziele im praktischen Studiensemester:

Einblick in Ingenieur Tätigkeiten der Praxis mit dem Ziel der eigenen Berufsfindung, Ergänzung und Vertiefung des Studienwissens durch weitgehend selbständige ingenieurnahe Tätigkeit inhaltlich passend zu dem als Schwerpunkt gewählten Gebiet unter Betreuung durch einen Ingenieur bzw. Fachexperte mit einschlägigem Studienabschluss der Praxisstelle.

Ausbildungsinhalte:

Projektorientierte Mitarbeit in typischen Arbeitsbereichen eines Ingenieurs, beispielsweise

- Forschung und Entwicklung
- Planung und Projektierung
- Test und Qualitätssicherung
- Technischer Vertrieb und technischer Service

b) Begleitende Lehrveranstaltungen zum praktischen Studiensemester:

Für die Anerkennung des praktischen Studiensemesters ist in den Blockveranstaltungen des Moduls BV eine Präsentation als Prüfungsleistung zu erbringen.

§ 49 Nachhaltige Technische Prozesse (Bachelor)

(1) Der Studiengang hat folgende Qualifikationsziele:

Studierende erlangen ein breites Verständnis der Grundlagen und der Methoden von Stoffumwandlungsprozessen, welches ihnen ermöglicht, bei der Entwicklung und Realisierung innovativer ökonomischer und ökologischer Prozesse mitzuwirken, um hochwertige marktfähige Produkte unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze der Nachhaltigkeit herzustellen. Sie können Gesetzmäßigkeiten formulieren, mit deren Hilfe sie Apparate, Maschinen und ganze Produktionsanlagen planen, berechnen und betreiben können, um bestimmte Stoffumwandlungsprozesse ressourcenschonend und mit minimalen Auswirkungen auf die Umwelt und die Lebensgrundlagen der Menschheit realisieren zu können.

Die Studierenden können ihre fachliche Kompetenz durch systematische Planung und Dokumentation, Entwicklung anwendungs- und praxisbezogener Strategien und Fähigkeit zur teamgerechten Kommunikation in ihr jeweiliges Arbeitsumfeld einbringen.

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich beträgt abhängig von den gewählten Wahllehrveranstaltungen mindestens 142 Semesterwochenstunden. Mit der Bachelorarbeit werden insgesamt mindestens 210 Anrechnungspunkte (Credits – CR) erworben.

(3) Im Studium sind 20 bis 25 Studienleistungen und 33 bis 35 Prüfungsleistungen je nach Wahl der Wahlfächer zu erbringen.

(4) Aus einem Katalog von Wahllehrveranstaltungen sind im Hauptstudium zehn Anrechnungspunkte (CR) nach Wahl zu belegen. Der Wahlfachkatalog wird für jedes Semester spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn fakultätsöffentlich bekannt gegeben. Weitere Wahllehrveranstaltungen können im begründeten Einzelfall vom Studiendekan genehmigt werden. Mit der Zeugnisbeantragung teilt der Studierende mit, welche der von ihm gewählten Lehrveranstaltungen als Wahlpflichtfächer ins Zeugnis aufgenommen werden. Weitere Lehrveranstaltungen können auf Wunsch des Studierenden als Zusatzfächer im Zeugnis aufgeführt werden.

(5) Alle Prüfungsleistungen müssen einzeln bestanden sein.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Semesterwochenstundenzahlen, Credits, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Prüfungsgewichte und Fachgewichte ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

(7) Das praktische Studiensemester ist ein integraler Bestandteil des Studiums.

Ziel: Studium der praktischen Ingenieursarbeit in einem Betrieb. Es soll „professionelles“ Handeln beobachtet, geübt, reflektiert und mit dem erworbenen theoretischen Wissen verknüpft werden. Dabei soll Methodenkompetenz bei der Teamarbeit in der Berufspraxis vermittelt werden.

Inhalte: Bearbeiten und Lösen konkreter Aufgaben aus den Bereichen:

- Produktion und Betriebslabor
- nachhaltige Energietechnik
- Instandhaltung und Reparatur
- Verfahrensentwicklung und Planung von Anlagen
- Forschung und Entwicklung
- Umweltschutz und Recycling
- Sicherheits- und Qualitätswesen

Begleitend zum praktischen Studiensemester ist eine einwöchige Blockveranstaltung zu absolvieren. Die Inhalte und Termine gibt die Fakultät durch Aushang bekannt. Es wird empfohlen, das praktische Studiensemester im Ausland abzuleisten.

§ 50 Studiengang Soziale Arbeit (Bachelor)

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungen beträgt einschließlich der Bachelorarbeit mindestens 210 Leistungspunkte.
- (2) Im Studiengang gibt es keine Bachelorvorprüfung mehr. Die Bachelorprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (3) Ein Referat (R) ist die Aufbereitung eines Themas / einer Fragestellung mit wissenschaftlichem Anspruch. Es besteht aus Vortrag bzw. Stundengestaltung und schriftlicher Ausarbeitung. Der Workload ist äquivalent zur Hausarbeit.
- (4) Ein Continuous Assessment (CA) als Prüfungsleistung setzt sich aus mehreren semesterbegleitenden Teilleistungen zusammen, die neben benoteten auch unbenotete Teilleistungen beinhalten können.
- (5) Eine qualifizierte Teilnahme (QT) ist gegeben, wenn die/der Studierende erstens an mindestens 80 % der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat und zweitens aktiv mitwirkt an Aufgaben und Übungen im sozialen Gruppenkontext.
- (6) Das Format von Studien- und Prüfungsleistungen (online oder in Präsenz) wird zu Beginn eines jeden Semesters bekannt gegeben.
- (7) Studierenden, die außerhalb des deutschen Sprachraums geboren wurden, ist das Mitführen und Nutzen von Wörterbüchern bei Klausuren unter folgenden Voraussetzungen gestattet:
 - die Wörterbücher dürfen nur die sprachliche Übersetzung eines Begriffs sowie Hinweise zur Grammatik, aber keine inhaltlichen Erläuterungen enthalten.
 - die Wörterbücher müssen spätestens zwei Wochen vor dem Klausurtermin dem Prüfungsausschuss zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.
- (8) Sofern Studierende im Wahlpflichtbereich über die Mindestanforderungen hinaus Module abgeschlossen haben, steht ihnen frei, unter den betreffenden Modulen die in der Gesamtnote zu berücksichtigenden auszuwählen.
- (9) Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters regelt eine eigene Praxisordnung.
- (10) Im Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. Sozialarbeiter/Sozialpädagoge bescheinigt.
- (11) Die folgenden Module müssen zur Zulassung ins Praxissemester vollständig und erfolgreich abgeschlossen sein: S1/2a, S2, S3a, S3b, R1a, R1b, R2, H1/2, H2/3, G1, G2.
- (12) Das bestandene Modul R1a ist Eingangsvoraussetzung für Modul R5. Das bestandene Modul R1b ist Eingangsvoraussetzung für Modul R6.
- (13) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Prüfungsleistungsgewichte, Modulgewichte und Anrechnungspunkte ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

§ 50a Berufsintegrierender Studiengang Soziale Arbeit plus

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungen beträgt 210 Leistungspunkte.
- (2) Die studienintegrierenden Praxiszeiten sind ergänzend in einer Praxisordnung geregelt.
- (3) Der Studiengang ist nicht in Grund- und Hauptstudium unterteilt.
- (4) Im Studium sind sieben Studienleistungen und 26 Prüfungsleistungen inklusive Bachelorarbeit zu erbringen; die Anzahl der Fachprüfungen beträgt 26.
- (5) Ein Continuous Assessment (CA) als Prüfungsleistung setzt sich aus mehreren semesterbegleitenden Teilleistungen zusammen, die neben benoteten auch unbenotete Teilleistungen beinhalten können.
- (6) Eine qualifizierte Teilnahme (QT) ist gegeben, wenn die/der Studierende erstens an mindestens 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat und zweitens aktiv mitwirkt an Aufgaben und Übungen im sozialen Gruppenkontext.
- (7) Ein Referat (R) ist die Aufbereitung eines Themas / einer Fragestellung mit wissenschaftlichem Anspruch. Es besteht aus Vortrag bzw. Stundengestaltung und schriftlicher Ausarbeitung. Der Workload ist äquivalent zur Hausarbeit
- (8) Das Format von Studien- und Prüfungsleistungen (online oder in Präsenz) wird zu Beginn eines jeden Semesters bekannt gegeben.
- (9) Studierenden, die außerhalb des deutschen Sprachraums geboren wurden, ist das Mitführen und Nutzen von Wörterbüchern bei Klausuren unter folgenden Voraussetzungen gestattet:
 - die Wörterbücher dürfen nur die sprachliche Übersetzung eines Begriffs sowie Hinweise zur Grammatik, aber keine inhaltlichen Erläuterungen enthalten.
 - die Wörterbücher müssen spätestens zwei Wochen vor dem Klausurtermin dem Prüfungsausschuss zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.
- (10) Im Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. Sozialarbeiter/Sozialpädagoge bescheinigt.
- (11) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Prüfungsleistungsgewichte, Fachgewichte und Anrechnungspunkte ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

§ 51 Studiengang Technische Informatik (Bachelor)

(1) Der Studiengang Technischen Informatik ist ein interdisziplinärer Ingenieurstudiengang, welcher gleichgewichtig auf Hard- und Softwarelösungen im technischen und nichttechnischen Umfeld abzielt. Fachlich lokalisiert im Kompetenzumfeld der Informationstechnik und der Informatik, steht die Vermittlung von fundiertem Fachwissen und Methodenkompetenz, aufbauend auf solidem mathematisch-naturwissenschaftlichem Grundwissen, im Vordergrund.

(2) Das Qualifikationsprofil der Absolventen des Studiengangs Technische Informatik umfasst alle Fertigkeiten, die zur selbständigen und eigenverantwortlichen Bearbeitung von Ingenieuraufgaben im Entwicklungs-, Vertriebs- und Dienstleistungssektor notwendig sind. Inhaltlich deckt der Studiengang ein breites Berufsfeld ab, angefangen von Berufen im Bereich der digitalen Hardware über Berufe an der Schnittstelle von Hard- und Software, bis hin zu reinen Software-Berufen. Typische Aufgabenfelder liegen im Bereich der Bildverarbeitung sowie der Steuerung und Überwachung von technischen Prozessen und industriellen Anlagen. Die Hardware-/Software-Lösungen sind vielfach in Form von eingebetteten Systemen realisiert. Eine zunehmende Rolle spielen Anwendungsgebiete wie „Industrial Internet of Things (IIoT)“, mobile und Web-Anwendungen sowie Grundlagen der IT-Sicherheit.

(3) Als Wahlfächer WF1, WF2 und WF3 sind drei Lehrveranstaltungen zu wählen. Mögliche Wahlfächer sind alle von der Fakultät für Informationstechnik als Wahlfach für ein bestimmtes Semester genehmigten Lehrveranstaltungen. Der Aushang der für ein bestimmtes Semester genehmigten Lehrveranstaltungen erfolgt spätestens 14 Tage vor Vorlesungsbeginn vor dem Sekretariat der Fakultät. Zusätzlich ist eine Fremdsprache als Wahlfach WF1 erlaubt. Als Fremdsprache kann Englisch ab Niveau B2 oder eine andere Fremdsprache ab Niveau A1 belegt werden. Weitere Wahlfächer aus den Modulkatalogen aller Studiengänge der Hochschule können im Einzelfall vom Studiendekan genehmigt werden. Das Wahlfach WF3 kann auch durch eine benotete interne Studienarbeit ersetzt werden. Die Wahlfächer dienen der fachspezifischen Vertiefung, der Interdisziplinarität oder der Stärkung der Soft-Skills.

(4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus nachstehenden Tabellen.

(5) Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters

a) Ausbildungsziele im praktischen Studiensemester:

Einblicke in Ingenieur Tätigkeiten der Praxis mit dem Ziel der eigenen Berufsfindung, Ergänzung und Vertiefung des Studienwissens durch weitgehend selbständige ingenieurnahe Tätigkeit inhaltlich passend zu dem als Schwerpunkt gewählten Gebiet unter Betreuung durch einen Ingenieur bzw. Fachexperte mit einschlägigem Studienabschluss der Praxisstelle:

Ausbildungsinhalte:

Projektorientierte Mitarbeit in typischen Arbeitsbereichen eines Ingenieurs, beispielsweise

- Forschung und Entwicklung
- Planung und Projektierung
- Test und Qualitätssicherung
- Technischer Vertrieb und technischer Service

b) Begleitende Lehrveranstaltungen zum praktischen Studiensemester

Für die Anerkennung des praktischen Studiensemesters ist in den Blockveranstaltungen des Moduls BV eine Präsentation als Prüfungsleistung zu erbringen.

Grundstudium													
Überschriften	Abk.	SWS im Semester							SL	PL	PLG	CR	MG
Module / Lehrveranstaltungen		1	2	3	4	5	6	7					
Einführung in die Techn. Informatik	ETI	2								CA		2	
<i>Mathematik und Naturwissenschaft</i>													
Mathematik 1	MA1	4							PU	K120		5	5
Mathematik 2	MA2		6						PU	K120		6	6
Physik	PH	6							PU	K120		6	6
<i>Elektrotechnik</i>													
Elektrotechnik 1	ET1	4							LA	K120		5	5
Elektrotechnik 2	ET2								LA	K120		8	8
Wechselstromtechnik	WST		4									(4)	
Grundlagen der Schaltungstechnik	GST		4									(4)	
Digitaltechnik	DT	4								K120		5	5
Rechnerarchitektur	RA		4						LA	K120		5	5
<i>Informatik</i>													
Einführung in die Programmierung	EIP	6							PU	K120		7	7
Algorithmen und Datenstrukturen	ADS		4						PU	K120		5	5
Objektorientierte Programmierung	OOP		6						PU	K120		6	6
Summen		26	28									60	58

§ 52 Studiengang Unternehmens- und Wirtschaftsinformatik (Bachelor)

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 134 Semesterwochenstunden. Zusammen mit der Bachelorarbeit werden insgesamt 210 Anrechnungspunkte (CR) erworben.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen. In allen Modulen muss die zugehörige Studienleistung erbracht sein, bevor die Modulprüfung abgelegt werden darf. Ausnahme hiervon sind die Überfachlichen Kompetenzen (UK): diese Studienleistung muss spätestens bis zur Aushändigung des Zeugnisses erbracht sein.

(3) Das Wahlpflichtmodulangebot wird zu Beginn eines jeden Semesters durch das Dekanat durch Aushang bekannt gegeben. Insgesamt müssen 7 Wahlpflichtmodule gewählt werden, mindestens vier davon aus dem Bereich „Spezielle Anwendungsbereiche der Unternehmens- und Wirtschaftsinformatik“. Auch das Thema der Bachelorarbeit sollte aus diesem Bereich sein.

(4) Wahlpflichtmodule aus weiteren Themenbereichen, insbesondere von anderen Fakultäten angebotene Lehrveranstaltungen, können im begründeten Einzelfall vom zuständigen Studiendekan genehmigt werden.

(5) Optional haben Studierende die Möglichkeit zwei der Wahlpflichtmodule durch eine Studienarbeit zu ersetzen. Eine Studienarbeit ist stets eine intern durchzuführende Arbeit. Ein Anspruch auf Zuteilung einer Studienarbeit besteht nicht. Die Studienarbeit muss vom zuständigen Studiendekan genehmigt werden.

(6) Mit der Zeugnisbeantragung teilt der Studierende mit, welche der von ihm bestandenen Module als Wahlpflichtmodule ins Zeugnis aufgenommen werden sollen.

(7) Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache ausgestellt.

(8) Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters:

Ausbildungsziel: Ergänzung und Vertiefung des Studienwissens in der Praxis durch Mitarbeit an einem aktuellen Projekt aus der Unternehmens- und Wirtschaftsinformatik unter Anleitung eines erfahrenen Praktikers der Praktikumsstelle.

Ausbildungsinhalt: Alle Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem betreffenden Projekt stehen. Möglichst selbstständiges Arbeiten innerhalb des Projektteams.

Grundstudium													
Überschriften	Abk.	SWS im Semester							SL	PL	PLG	CR	MG
Module / Lehrveranstaltungen		1	2	3	4	5	6	7					
Einführung in die Informatik	EI	4							PU	K90		5	5
Programmierung 1	PR1	8							PU	K90		10	10
Mathematik für die Informatik 1	MA1	4							PU	K90		5	5
Wirtschaftsinformatik 1	WI1	4							PU	K90		5	5
Betriebswirtschaftslehre 1	BWL1	4							PU	K90		5	5
Software Engineering 1	SE1		4						PU	K90		5	5
Programmierung 2	PR2		8						PU	K90		10	10
Mathematik für die Informatik 2	MA2		4						PU	K90		5	5
Wirtschaftsinformatik 2	WI2		4						PU	K90		5	5
Betriebswirtschaftslehre 2	BWL2		4						PU	K90		5	5
Summen		24	24									60	60

§ 53 Studiengang Verfahrenstechnik (Bachelor)

(1) Der Studiengang hat folgende Qualifikationsziele:

Studierende erlangen ein breites Verständnis der Grundlagen und der Methoden von Stoffumwandlungsprozessen, welches ihnen ermöglicht, bei der Entwicklung und Realisierung innovativer ökonomischer und ökologischer Prozesse mitzuwirken, um hochwertige marktfähige Produkte herzustellen. Sie können Gesetzmäßigkeiten formulieren, mit deren Hilfe sie Apparate, Maschinen und ganze Produktionsanlagen planen, berechnen und betreiben können, um bestimmte verfahrenstechnische Prozesse realisieren zu können.

Die Studierenden können ihre fachliche Kompetenz durch systematische Planung und Dokumentation, Entwicklung anwendungs- und praxisbezogener Strategien und Fähigkeit zur teamgerechten Kommunikation in ihr jeweiliges Arbeitsumfeld einbringen.

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich beträgt abhängig von den gewählten Wahllehrveranstaltungen mindestens 142 Semesterwochenstunden. Mit der Bachelorarbeit werden insgesamt mindestens 210 Anrechnungspunkte (Credits – CR) erworben.

(3) Im Studium sind 20 bis 26 Studienleistungen und 35 bis 38 Prüfungsleistungen je nach Wahl der Wahlfächer zu erbringen.

(4) Aus einem Katalog von Wahllehrveranstaltungen sind im Hauptstudium zwölf Anrechnungspunkte (CR) nach Wahl zu belegen. Der Wahlfachkatalog wird für jedes Semester spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn fakultätsöffentlich bekannt gegeben. Weitere Wahllehrveranstaltungen können im begründeten Einzelfall vom Studiendekan genehmigt werden. Mit der Zeugnisbeantragung teilt der Studierende mit, welche der von ihm gewählten Lehrveranstaltungen als Wahlpflichtfächer ins Zeugnis aufgenommen werden. Weitere Lehrveranstaltungen können auf Wunsch des Studierenden als Zusatzfächer im Zeugnis aufgeführt werden.

(5) Alle Prüfungsleistungen müssen einzeln bestanden sein.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Semesterwochenstundenzahlen, Credits, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Prüfungsleistungsgewichte und Fachgewichte ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

(7) Das praktische Studiensemester ist ein integraler Bestandteil des Studiums.

Ziel: Studium der praktischen Ingenieursarbeit in einem Betrieb. Es soll „professionelles“ Handeln beobachtet, geübt, reflektiert und mit dem erworbenen theoretischen Wissen verknüpft werden. Dabei soll Methodenkompetenz bei der Teamarbeit in der Berufspraxis vermittelt werden.

Inhalte: Bearbeiten und Lösen konkreter Aufgaben aus den Bereichen:

- Projektierung von Verfahrensanlagen, Konstruktion
- Betriebliche Verfahrens- und Apparateentwicklung
- Beschaffungswesen und Lagerhaltung
- Produktion
- Instandhaltung und Reparatur
- Sicherheitswesen

Begleitend zum praktischen Studiensemester ist eine einwöchige Blockveranstaltung zu absolvieren. Die Inhalte und Termine gibt die Fakultät durch Aushang bekannt. Es wird empfohlen, das praktische Studiensemester im Ausland abzuleisten.

§ 54 Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 166 SWS. Insgesamt werden 210 CR nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Vorlesungs- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch.

(2) Der Begriff „Modul“ entspricht dem Begriff „Fach“, so dass die Regelungen für Fachprüfungen nach § 5 Abs. 1 auch für Modulprüfungen gelten.

(3) Das Grundstudium besteht aus dreizehn Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul „Fremdsprache“, von denen elf mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Ist bei einem Modul neben einer Prüfungsleistung auch eine Studienleistung vorgesehen, so wird die Modulprüfung erst anerkannt, wenn die Studienleistung erfolgreich erbracht ist.

(4) Das Hauptstudium besteht aus insgesamt 24 Modulen. Das Modul „Praktisches Studiensemester“ umfasst zwei Lehrveranstaltungen „Schlüsselqualifikationen“ mit je 1 SWS, die als Blockveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Diese sind aus einem Wahlpflichtkatalog „Schlüsselqualifikationen“ auszuwählen. Jedes Modul schließt mit mindestens einer Prüfungsleistung ab. Fünf Pflichtmodule setzen Studienleistungen voraus, bevor die Modulprüfung abgelegt werden darf.

(5) Das jeweilige Wahlpflichtangebot „Fremdsprache“ wird für jedes Semester durch Aushang bekanntgegeben. Das Angebot orientiert sich am jeweiligen Angebot des Sprachenzentrums der Hochschule Mannheim. Blockveranstaltungen im Bereich „Schlüsselqualifikationen“, die während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, werden spätestens sechs Wochen vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit durch Aushang angekündigt.

(6) Die Studienarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Begleitend zur Anfertigung der Studienarbeit ist im Umfang von 1 SWS ein Kolloquium zu besuchen.

(7) Im Ausland erworbene Prüfungsleistungen, die den Ausbildungszielen förderlich sind, die aber kein Äquivalent im zugrundeliegenden Curriculum haben, können die Studienarbeit und/oder das WI-Seminar ersetzen. Über die Anerkennung als Ersatzleistung entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(8) Das Wahlpflichtmodul im siebenten Semester kann in Form eines WI-Seminars oder durch Prüfungsleistungen mit fünf oder mehr Credits aus dem Hauptstudium anderer Studiengänge der Hochschule abgeleistet werden, die eine Übereinstimmung mit Tätigkeitsfeldern des Wirtschaftsingenieurs erkennen lassen.

(9) Voraussetzung für die Durchführung des Praktischen Studiensemesters ist der Abschluss der Bachelorvorprüfung sowie der Nachweis von mindestens 40 CR aus dem Hauptstudium.

(10) Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters
Ausbildungsziele: Ergänzen und Vertiefen des theorieorientierten Studienwissens durch selbständigewirtschaftsingenieur-nahe Tätigkeiten, Kennenlernen der Arbeitsbedingungen und -methoden des Wirtschaftsingenieurs in der betrieblichen Praxis.

Ausbildungsinhalt: Bearbeiten und Lösen konkreter Aufgaben in einem, höchstens drei der Bereiche:

- Controlling/Finanzen
- Datenverarbeitung
- Einkauf/Logistik
- Entwicklung/Konstruktion
- Fertigung/Montage
- Instandhaltung
- Marketing/Vertrieb
- Projektierung
- Qualitätsmanagement

oder weiterer einschlägiger Bereiche nach Rücksprache mit der Leitung des Praktikantenamtes. Unabhängig vom gewählten Bereich ist darauf zu achten, dass die Tätigkeit technische und wirtschaftliche Aspekte umfasst. Im praktischen Studiensemester ist ein schriftlicher Bericht gemäß

§ 55 Wirtschaftsingenieurwesen International (Bachelor)

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 173 SWS. Insgesamt werden 240 Credits (CR) nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein Credit entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Die Vorlesungs- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch.

(3) Der Begriff „Modul“ entspricht dem Begriff „Fach“, so dass die Regelungen für Fachprüfungen nach § 5 Abs. 1 auch für Modulprüfungen gelten.

(4) Das Grundstudium umfasst 60 CR und besteht aus dreizehn Pflichtmodulen, von denen elf mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Ist bei einem Modul neben einer Prüfungsleistung auch eine Studienleistung vorgesehen, so wird die Modulprüfung erst anerkannt, wenn die Studienleistung erfolgreich erbracht ist.

(5) Das Hauptstudium umfasst 180 CR und besteht aus insgesamt 27 Modulen, nämlich 25 Pflichtmodulen, einem Wahlpflichtmodul „Elective / Vertiefungsrichtung“ und einem Wahlpflichtmodul

„Fremdsprache“ (Fremdsprache 2). Zu den Pflichtmodulen gehören das praktische Studiensemester und das Bachelor- Abschlussmodul. In den theoretischen Studiensemestern setzen fünf Pflichtmodule Studienleistungen voraus, bevor die Modulprüfung abgelegt werden darf.

(6) Das Belegen von Vorlesungen ab dem 7. Fachsemester setzt den Nachweis einer englischen Sprachqualifikation von mindestens B2 nach dem europäischen Referenzrahmen voraus, die nicht älter als zwei Jahre ist.

(7) Zum Pflichtmodul „Praktisches Studiensemester“ gehören als Studienleistung zwei Lehrveranstaltungen „Schlüsselqualifikationen“ mit je 1 SWS, die als Blockveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Diese sind aus einem Wahlpflichtkatalog „Schlüsselqualifikationen“ auszuwählen. Blockveranstaltungen im Bereich „Schlüsselqualifikationen“, die während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, werden spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn durch Aushang angekündigt.

(8) Das Wahlpflichtangebot im Bereich „Fremdsprachen“ orientiert sich am jeweiligen Angebot des Sprachenzentrums der Hochschule Mannheim und wird von diesem zu Vorlesungsbeginn bekannt gegeben. Das übrige Wahlangebot wird für jedes Semester von der Fakultät durch Aushang bekannt gegeben.

(9) Die Studienarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die in englischer Sprache zu erbringen ist. Begleitend zur Anfertigung der Studienarbeit ist im Umfang von 1 SWS ein Seminar zu besuchen.

(10) Im Ausland erworbene Prüfungsleistungen, die den Ausbildungszielen förderlich sind, die aber kein Äquivalent im zugrundeliegenden Curriculum haben, können die Studienarbeit ersetzen. Über die Anerkennung als Ersatzleistung entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(11) Voraussetzung für die Durchführung des Praktischen Studiensemesters ist der Abschluss der Bachelorvorprüfung sowie der Nachweis von mindestens 60 ECTS aus dem Hauptstudium.

(12) Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters

Ausbildungsziele: Ergänzen und Vertiefen des theorieorientierten Studienwissens durch selbständige wirtschaftsingenieurnahe Tätigkeiten, Kennenlernen der Arbeitsbedingungen und -methoden des Wirtschaftsingenieurs in der betrieblichen Praxis.

Ausbildungsinhalt: Bearbeiten und Lösen konkreter Aufgaben in einem, höchstens drei der Bereiche:

- Controlling/Finanzen
- Datenverarbeitung
- Einkauf/Logistik
- Entwicklung/Konstruktion
- Fertigung/Montage
- Instandhaltung
- Marketing/Vertrieb
- Projektierung
- Qualitätsmanagement

oder weiterer einschlägiger Bereiche nach Rücksprache mit der Leitung des Praktikantenamtes. Unabhängig vom gewählten Bereich ist darauf zu achten, dass die Tätigkeit technische und wirtschaftliche Aspekte umfasst.

Im praktischen Studiensemester ist ein schriftlicher Bericht gemäß Leitfaden der Fakultät anzufertigen. Weiterhin ist im Rahmen eines Seminars ein Vortrag zu dem/n Projekt/en im praktischen Studiensemester zu präsentieren.

(13) Studierende dieses international ausgerichteten Studiengangs müssen entweder in einem theoretischen oder im praktischen Studiensemester mindestens drei zusammenhängende Monate in einem nicht deutschsprachigen Land verbringen. Über den Auslandsaufenthalt ist ein geeigneter Nachweis vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet die Fakultät. Ausnahmen von dieser Regelung sind durch die Fakultät zu genehmigen.

(14) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Semesterwochenstundenzahlen, Credits, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsleistungen- und Modulgewichte ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

Grundstudium														
<i>Überschriften</i>	Abk.	SWS im Semester								SL	PL	PLG	CR	MG
Module / Lehrveranstaltungen		1	2	3	4	5	6	7	8					
Lern- und Arbeitstechniken	LAT	2								A,B		0	2	0
Mathematik für Wirtschaftsingenieure 1	MA1W	4								PU	K90	4	4	4
Physik für Wirtschaftsingenieure 1	PH1W	4									K120	4	4	4
Technische Mechanik	TM	6									K120	6	6	6
Werkstoffkunde	WK	4									K120	4	4	4
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	BW	4									K120	4	4	4
Fremdsprache 1	SP1	4									K120	4	4	4
Technische Kommunikation	TK												4	0
Technisches Zeichnen	TZ	2								PU		0	(2)	
Computer Aided Design	CAD		2							PU		0	(2)	
Mathematik für Wirtschaftsingenieure 2	MA2W	6								PU	K120	6	6	6
Physik für Wirtschaftsingenieure 2	PH2W	4								PU	K90	4	4	4
Internationale Wirtschaft und Volkswirtschaftslehre	IVWL	4									K120	4	4	4
Betriebliches Rechnungswesen	BRW										K180		6	6
Finanzbuchhaltung und Bilanzierung	RW1		2									(2)	(2)	
Kosten- und Leistungsrechnung	RW2		4									(4)	(4)	
Informationstechnologie 1	IT1										K120, R/PA		8	8
Programmierung	RP		4							PU		(6)	(6)	
Rechnernetze und Datenbanken	DB		2							PU		(2)	(2)	
Summen		28	28										60	54

Änderung in § 55:

Die Veranstaltung „Data Driven Business Models“ im Modul „Digital Business Management“ wird amtlich als „DDB“ abgekürzt.

Teil C: Schlussbestimmungen

§ 56 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Mannheim vom 19. Januar 2023 außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium in einem grundständigen Studiengang an der Hochschule Mannheim bereits begonnen haben, können die noch fehlenden Prüfungsleistungen des Grundstudiums bis zum Ende des vierten Hochschulsemesters nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung ablegen.

(3) Studierende, die ihr Grundstudium in einem grundständigen Studiengang an der Hochschule Mannheim bereits abgeschlossen haben, können die noch fehlenden Prüfungsleistungen im Hauptstudium nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des zehnten Hochschulsemesters ablegen. In Studiengängen ohne Grundstudium gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Nach Ablauf der Fristen in Absatz 2 und Absatz 3 sind Prüfungsleistungen nach der in diesem Zeitpunkt aktuell gültigen Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. Über die Art und Weise des Wechsels der Studierenden von der bisherigen in die aktuelle Studien- und Prüfungsordnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Abweichend von Absatz 4 können Studierende Prüfungsleistungen bis zum 31. August 2024 nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung erbracht werden.

Mannheim, den 15.06.2023

Prof. Dr. Astrid Hedtke-Becker
Rektorin